

## **Auftreten und Ausbreitung des Tabaks auf der Balkanhalbinsel**

Von ALEKSANDAR MATKOVSKI (Skopje)

Dieser Aufsatz beabsichtigt, einen bescheidenen Beitrag zur frühesten Geschichte des Tabaks auf der Balkanhalbinsel, besonders in Mazedonien, zu leisten, den Weg zu verfolgen, auf welchem der Tabak aus Amerika nach Mazedonien gelangte, sowie in allgemeinen Linien die positiven bzw. negativen Bedingungen hervorzuheben, die das Auftreten und die Verbreitung des Tabaks verzögerten oder beschleunigten.

Es ist bekannt, daß die Balkanhalbinsel auch heute berühmt für ihre Tabakerzeugnisse ist. Indessen verging eine lange Zeit, bis der Tabak dort heimisch wurde.

Einige bisher nicht veröffentlichte Dokumente, die dieses Problem behandeln — sie stammen aus dem 17. und 18. Jahrhundert und sind im Fonds der „Siğille des Gerichtswesens Bitola“ des Staatlichen Archivs der Sozialistischen Republik Mazedonien aufbewahrt —, waren der Anlaß zu diesem Aufsatz. Von 77 durchgesehenen Siğillen, die sich auf das 17. und 18. Jahrhundert beziehen und ungefähr 60 000 Dokumente enthalten, behandeln nur 36 dieses Problem; von diesen geben wir hier die 9 ältesten und wichtigsten in vollständiger Übersetzung wieder und werten die übrigen 27 aus. Ich habe selbst an die 3000 Dokumente aus dem Fonds der „Mühimme Defterleri“ durchgesehen, die sich auf das 16. und 17. Jahrhundert beziehen — die Originale werden im Başbakanlık Arşivi (Archiv des Ministerpräsidiums) in Istanbul aufbewahrt, und die Fotokopien davon befinden sich im Institut für nationale Geschichte in Skopje —, aber ich habe kein einziges Dokument gefunden, in dem der Tabak in der Türkei bzw. auf der Balkanhalbinsel erwähnt wird. Dies alles beweist, daß über die früheste Geschichte des Tabaks auf der Balkanhalbinsel nur spärliche und lückenhafte Nachrichten zu uns gelangten. Umso mehr sind die vorliegenden Dokumente von besonderer Bedeutung. Ihr Inhalt ist sehr interessant, weshalb wir sie im Anhang veröffentlichen. Wie aus diesem Aufsatz ersichtlich ist, steht für das Ende des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts reichhaltiges Quellenmaterial zu diesem Thema zur

Verfügung; diese Zeit wurde aber schon genugsam behandelt, weshalb wir sie nur flüchtig streifen wollen.

Das Problem, mit dem wir uns hier befassen, ist nicht nur für die Wirtschaftsgeschichte der Balkanhalbinsel wichtig, sondern auch kulturgeschichtlich interessant, weil es erklärt, wann und wie vom Volk einige zeitgenössische Gewohnheiten wie das Rauchen mit allen seinen Aspekten aufgenommen wurden. Auch sollen die analogen Erscheinungen in Europa und auf der Balkanhalbinsel aufgezeigt werden.

## **I. Der Tabak auf der Balkanhalbinsel bis zum allgemeinen Verbot (13. 8. 1688)**

### *Das Erscheinen des Tabaks und seine Ausbreitung in Westeuropa*

Bis zur Entdeckung Amerikas waren z. B. folgende Kulturpflanzen auf der Balkanhalbinsel gänzlich unbekannt: Bohnen, Kürbisse, Paprika, Tomaten, Kartoffeln, Sonnenblumen, Erdnüsse und Tabak.<sup>1)</sup> Mit der Entdeckung der Neuen Welt drangen auf der Balkanhalbinsel bis dahin unbekannte Kulturpflanzen ein, darunter auch der Tabak. Die erste Erwähnung des Tabaks findet sich im Schiffstagebuch von *Kolumbus* unter dem 13. 10. 1492. Hier schrieb *Kolumbus*, wie wunderlich es aussah, wenn die eingeborenen Indianer irgendein getrocknetes Laub schmauchten und wie aus ihrer Nase Rauch herauskam.<sup>2)</sup> In einer anderen Notiz vom 6. 11. des gleichen Jahres beschrieb er, wie zwei seiner Leute auf der Insel Kuba viele Männer und Frauen sahen, die in den Händen zwischen den Fingern etwas Gerolltes hielten und schließlich getrocknete Tabakblätter anzündeten und ihren Rauch einatmeten.<sup>3)</sup>

Der türkische Historiker *Hâğğî Halîfa (Kâtib Çelebi)* macht in seinem bekannten Werk *Mîzân al-ḥakḥ fi ihtiyâr al-aḥakḥ* (Waage des Rechtes bezüglich der Auswahl des Rechtes) eine interessante aber unzuverlässige Angabe darüber, wie die europäischen Seeleute den Tabak entdeckten: „Ein Schiffsarzt war unterwegs von einer ‚schleimigen Krankheit‘ befallen worden, die von der Feuchtigkeit der Seeluft herührte, gegen die der Schiffsarzt anfällig war. Er versuchte sich auf ‚allopathischem Wege‘ zu heilen. Auf der genannten Insel entdeckte er, daß Eingeborene Blätter einer bestimmten Pflanze in Brand setzten

<sup>1)</sup> Pier Belon du Man, Nabludenija na množestvo redki i zabeležitelni nešta, videni v Grcija, Judeja, Egipet, Arabija i drugi čuždi strani [Die Beobachtungen einer Menge seltener und bemerkenswerter Dinge, gesehen in Griechenland, Judäa, Ägypten, Arabien und anderen fremden Ländern]. Übers. v. Vsevolod Nikolaev. Sofija 1953, S. 281.

<sup>2)</sup> Nouveau Larousse Universel, Paris 1949, 2, S. 873. Larousse Agricole, Paris 1952, 2, S. 635. Medicinska Enciklopedija [Enzyklopädie der Medizin], kn. 8, Zagreb 1962, S. 411.

<sup>3)</sup> Med. Enc. 8, S. 411.

und mit Hilfe eines rohrartigen Gerätes den Dampf einsogen, der sich günstig auf Herz und Gehirn auswirkte, weshalb er eine größere Menge dieser Pflanzenblätter mit auf sein Schiff nahm und dort rauchte. Die Schiffsleute machten es ihm nach, da sie glaubten, es handle sich um etwas Nützliches, luden Massen des Krautes aufs Schiff und guckten einander das Rauchen ab. Durch dieses Schiff wurde die neue Sitte nach England und von da nach Frankreich und in andere Länder gebracht. Ohne Verständnis für den ursprünglichen Sinn des Rauchens schmauchte man nun allerorten Tabak, und viele verfielen ihm so sehr, daß sie süchtig wurden. Auf diese Weise gelangte der Tabak in die Reihe der Genuß- und Berausungsmittel.“<sup>3a)</sup>

Die Urheimat des Tabaks ist Amerika. Der Stamm der Maya lebte hauptsächlich von Landarbeit. Sie bauten Tabak an und gaben in der ganzen Welt der Zigarre ihren Namen. „Zicar“ ist ein Mayawort.<sup>4)</sup> Auch der Stamm der Azteken kannte die Verwendung des Tabaks.<sup>5)</sup> Sie gebrauchten ihn schon in frühesten Zeiten in magischen Riten beim Kult. Die Verwendung des Tabaks zu magisch-religiösen Zwecken hatte ihre Ursache in seiner betäubenden Wirkung. Den Fremden wurden zum Zeichen des Willkommens Tabakpfeifen oder gerollte Tabakblätter in Form einer Zigarre angeboten. Ein Überrest dieses Brauches hielt sich bis heute als sogenannte „Friedenspfeife“ bei den nordamerikanischen Indianern.<sup>6)</sup> Die Indianer aus dem Süden und Norden Amerikas nannten die Tabakpflanzen „kohoba“ oder „govo“, aber die Blätter dieser Pflanzen, die sie in Rollen gewickelt rauchten, nannten sie „tabaco“.<sup>7)</sup> Neben dem Rauchen wurde der Tabak in einigen Gebieten Amerikas auch in Form von pulverisierten Tabakblättern zum Schnupfen verwendet. Ebenso war das Tabakkauen ziemlich weit verbreitet. Die Magier der mexikanischen Indianer schrieben dem Tabak eine heilende Wirkung zu; so wurden Tabakblätter auf offene Wunden gelegt. In anderen Gebieten Amerikas verwendeten die Indianer den Tabak als Mittel gegen Ermüdung, Hunger, Durst und gegen so ziemlich alle Krankheiten.<sup>8)</sup>

Obgleich wir wissen, daß der Tabak aus Amerika stammt, ist nichts über seine älteste Urheimat bekannt. Es wird angenommen, daß es die

---

<sup>3a)</sup> Hans Joachim Kissling, Zur Geschichte der Rausch- und Genußgifte im Osmanischen Reiche: *Südost-Forschungen* XVI, 2 (1957), S. 346.

<sup>4)</sup> Jirži Neustupni, Praistorija čovečanstva [Die Vorgeschichte der Menschheit]. Sarajevo 1960, S. 457.

<sup>5)</sup> Ebenda, S. 445.

<sup>6)</sup> Med. Enc. 8, S. 411.

<sup>7)</sup> Bol'shaja Sovetskaja Enciklopedija [Große Sowjetische Enzyklopädie], Moskau 1956, kn. 41, S. 440.

<sup>8)</sup> Med. Enc. 8, S. 411. Bol'sh. Sov. Enc. 41, S. 440.

Insel „Tabaco“ ist<sup>9)</sup>, daß er von ihr seinen Namen bekam und mit diesem in der ganzen Welt bekannt wurde.

Unmittelbar nach der Entdeckung Amerikas gelangte der Tabak auch nach Westeuropa. Die Seeleute des Kolumbus brachten die Tabakblätter zuerst im Jahre 1518 nach Spanien<sup>10)</sup> und rauchten sie auf die gleiche Art wie die Indianer. Der Mönch *André Thévét* war der erste, der im Jahre 1556 Tabaksamen aus Amerika nach Westeuropa brachte.<sup>11)</sup> Bereits im Jahre 1560 erwähnt der französische Gesandte in Lissabon, *Jean Nicot*, dessen Name in der Bezeichnung „Nikotin“ verewigt ist, daß er Tabak als Zier- und Heilpflanze in seinem Garten züchte<sup>12)</sup> und der Königin *Caterina Medici* Tabakstaub gesandt habe; er hebt hervor, daß es eine wundertätige Arznei sei, dazu bestimmt, die Migräne der Königin zu heilen.<sup>13)</sup> Bis zu der Zeit, da *Caterina Medici* den Tabak zu verwenden begann, wurde er hauptsächlich als Zierpflanze gezüchtet, doch seitdem verbreitete er sich rasch als Heilpflanze durch Europa, wengleich er noch vorwiegend zum Rauchen, Schnupfen usw. verwendet wurde. Nunmehr wurde dem Tabak auch eine wundertätige Stärke zugeschrieben. Man nahm an, daß er schnell alle Krankheiten heile, und so wurde er als „herbe de la reine“, „herbe à l'ambassadeur“, „herbe sainte“, „herbe à tous les maux“, „panacée antartique“ und „herbe panacée“ bezeichnet.<sup>14)</sup>

Im Jahre 1570 begann man den Tabak in großem Maßstab in Spanien zu rauchen. Fast gleichzeitig fing man auch in Frankreich an, ihn zu rauchen, besonders als Heilmittel gegen Zahnschmerzen. In England rauchte man ihn seit 1586<sup>15)</sup>, wobei man annimmt, daß der Tabak zuerst von dem Seefahrer *Sir Walter Raleigh* im Jahre 1586 dorthin gebracht wurde. *Raleigh* führte das Pfeiferauchen am englischen Hofe ein.<sup>16)</sup> Am Ende des 16. Jahrhunderts drang der Tabak auch in Italien ein. Dorthin brachte ihn der apostolische Nuntius von Portugal, und einige Jahre später führte der Bischof *Nicolo Tuornabuoni* Samen aus Paris nach Florenz ein. In Florenz züchtete man die neue Pflanze wegen ihrer gepriesenen therapeutischen Wirkung.<sup>17)</sup> In Deutschland breitete sich

<sup>9)</sup> Nouveau Larousse, 2, S. 873. Med. Enc. 8, S. 411. Bol's. Sov. Enc. 41, S. 437.

<sup>10)</sup> Milutin Kažić, Razvoj, ekološki uslovi i mere unapredjenja kulture duvana u našim južnim rejonima [Entwicklung, ökologische Bedingungen und Maßnahmen zur Förderung der Tabakkultur in unseren südlichen Regionen]. Beograd 1939, S. 7.

<sup>11)</sup> Enciclopedia Cattolica, 11, S. 1673.

<sup>12)</sup> Larousse Agricole, 2, S. 635. Enc. Catt. 11, S. 1673. Med. Enc. 8, S. 412. Kažić, a.a.O., S. 7. Bol's. Sov. Enc. 41, S. 442.

<sup>13)</sup> Larousse Agricole, 2, S. 635. Med. Enc. 8, S. 442.

<sup>14)</sup> Nouveau Larousse, 2, S. 873. Larousse Agricole, 2, S. 635. Enc. Catt. 11, S. 1673. Med. Enc. 8, S. 412.

<sup>15)</sup> Enc. Catt. 11, S. 1673.

<sup>16)</sup> Med. Enc. 8, S. 412.

<sup>17)</sup> Ebenda.

das Rauchen nach dem Dreißigjährigen Krieg aus, und von dort kam der Tabak nach Schweden, Dänemark, Österreich und Rußland. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts fing man auch in Rußland an, den Tabak zu verwenden.<sup>18)</sup> Durch die Spanier, Portugiesen und Araber drang der Tabak von Europa auch nach dem Nahen und Mittleren Osten vor. So wurde die Verbreitung des Tabaks immer größer. Er wurde auf verschiedene Arten verwendet: zum Rauchen, Schnupfen und Kauen, einige kochten und tranken ihn. Von all diesen Verwendungsarten war am Anfang das Schnupfen die häufigste.

Das Schnupfen der getrockneten und pulverisierten Tabakblätter verbreitete sich im 16. Jahrhundert von Spanien nach Paris. Bald wurde es Mode am französischen Hof, und von dort wurde es von allen vornehmen Kreisen Europas übernommen. Nach einiger Zeit, besonders im 18. Jahrhundert, hatte es den Anschein, als ob das Rauchen gänzlich vom Schnupfen verdrängt würde. Im 19. Jahrhundert jedoch wurde das Schnupfen fast aufgegeben.<sup>19)</sup>

### *Das Vordringen des Tabaks auf der Balkanhalbinsel*

In Bezug auf das Vordringen des Tabaks auf der Balkanhalbinsel gibt es zwei ungenügend geklärte Probleme: 1. wann der Tabak auf die Balkanhalbinsel kam; und 2. auf welchem Wege, etwa direkt aus Westeuropa oder über den Nahen Osten.

Bestimmte quellenmäßige und lexikographische Angaben, die uns zur Verfügung stehen, ermöglichen eine teilweise Beantwortung dieser Fragen. In Jugoslawien war die Ansicht von Kažić verbreitet, der sich später auch andere anschlossen, wie Professor Ljuben Lape von der Skopjer Fakultät. Er schreibt: „In das türkische Imperium wurde der Tabak wahrscheinlich im 17. Jahrhundert eingeführt.“<sup>20)</sup> Svoronos stellt fest: „Der Tabak wurde in die Türkei Anfang des 17. Jahrhunderts eingeführt, in der Mitte dieses Jahrhunderts begann man ihn zu züchten und zu bearbeiten.“<sup>21)</sup>

Es gibt indessen Hinweise auf das Vorhandensein des Tabaks schon in etwas früherer Zeit, nämlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ich werde einige dieser Angaben in chronologischer Reihenfolge wiedergeben. Ein Verzeichnis aus dem 16. Jahrhundert erwähnt Tabak

---

<sup>18)</sup> Bol's. Sov. Enc. 41, S. 440.

<sup>19)</sup> Ebenda, S. 412.

<sup>20)</sup> Ljuben Lape, Prilog kon izučuvanjeto na opštestveno-ekonomskite i politički priliki na Makedonija vo XVIII vek [Beitrag zum Studium der allgemein-wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Mazedoniens im 18. Jahrhundert]: *Glasnik na Institutot za Nacionalna Istorija* II, 1, Skopje 1958, S. 105.

<sup>21)</sup> N. Svoronos, Le commerce de Salonique au XVIII<sup>e</sup> siècle. Paris 1956, S. 262.

in der Umgebung von Serres.<sup>22)</sup> Selbst Kažić sagt an anderer Stelle, daß das Tabakrauchen in Istanbul bereits im Jahre 1571 bekannt war<sup>23)</sup>, auch Pouqueville schreibt darüber: „Der Tabak wurde aus Amerika nach Europa gebracht, und in die Türkei kam er zur Zeit von Henri de Valois (1574—1589).“<sup>24)</sup> Der türkische Schriftsteller *Şeyh İbrâhîm Likânî* aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts berichtet, daß der Tabak im Jahre 1601 nach Anatolien gebracht wurde.<sup>25)</sup> Der türkische Historiker *Pečevî* nimmt fälschlicherweise an, daß der Tabak im Jahre 1009 der Hiğra, d. h. in der Zeit vom 13. 7. 1600 bis 1. 7. 1601, aus England eingeführt wurde.<sup>26)</sup>

Der osmanische Historiker *Hâğğî Halîfa (Kâtib Čelebi)* gibt für das Auftreten des Tabaks im Osmanischen Reich das Jahr 1601 an und berichtet, daß es sogleich theologische Streitigkeiten auslöste.<sup>26a)</sup> Zwischen dem 3. und 12. Februar 1622 gibt es bereits in den Siğillen von Bitola einen Ferman, in dem der weitere Anbau des Tabaks untersagt wird.<sup>27)</sup> In diesem Ferman steht jedoch, daß auch früher mehrmals ähnliche Erlasse herausgegeben worden seien, was bedeutet, daß bereits vor dem Jahre 1622 die Kultivierung des Tabaks verboten gewesen war<sup>28)</sup>, aber vom ersten Eindringen des Tabaks bis zu seinem Anbau mußte sicher eine längere Zeit vergangen sein. Die Siğille von Bitola enthalten Dokumente, in denen die Verwendung und Kultivierung von

<sup>22)</sup> Vera Mutafčieva, Feudalnata renta; prisvojavana ot lennija držatel v Osmanskata imperija s oğled na našite zemi prez XV—XVI vv. [Die Feudalrente; ihre Aneignung durch die Feudalherren im Osmanischen Reich im Hinblick auf unser Land im 15.—16. Jahrhundert]: *Izvestija na Instituta za bŭlgarska istorija* 7 (1957), S. 174. Jedoch halte ich diese Angaben für nicht verläßlich, da im 16. Jahrhundert noch keine Tabaksteuern eingeführt waren, wie das die Kollegin Mutafčieva behauptet.

<sup>23)</sup> Kažić, a.a.O., S. 6.

<sup>24)</sup> François-Ch. Pouqueville, *Voyage de la Grèce*, T. 4, Livre XI, Chapitre VI. Paris 1927, S. 272.

<sup>25)</sup> Kažić, a.a.O., S. 6.

<sup>26)</sup> *Târîh-i Pečevî*, I, S. 365. Ort und Jahr der Edition sind nicht angegeben. *İbrâhîm Pečevî* ist ein türkischer Historiker (1574—1650), geboren im heutigen Ungarn in der Stadt Pécs, weshalb er *Pečevî* genannt wurde. Seine Mutter stammte aus der berühmten Familie der *Sokolović*. Als Jüngling trat er in den Militärdienst ein und nahm an der Belagerung von Peterwardein teil. Er war defterdâr in Rumelien und Anatolien. Um das Jahr 1641 zog er sich aus dem Dienst zurück und ging nach Pécs, wo er sich dem Schreiben seiner *Târîh-i Pečevî* widmete, die zwei Bände über die Zeit von *Süleymân* bis *Murâd IV.* (von 1520 bis 1640) umfaßt. In seiner Geschichte, die eine objektive Darstellung ist, verarbeitet er ungarische Quellen wie auch seine persönlichen Erlebnisse. Die Istanbul Ausgabe von 1281 bis 1283 (1864—1866) seiner Geschichte ist weder kritisch noch wissenschaftlich.

<sup>26a)</sup> Kissling, a.a.O., S. 346.

<sup>27)</sup> Siğill 2, S. 72 a. S. Dok. Nr. 1. Die im folgenden als „Siğill“ zitierten Registerbände des Kadiamtes von Bitola befinden sich im Staatsarchiv der Sozialistischen Republik Mazedonien in Skopje.

<sup>28)</sup> Ebenda.

Tabak verboten wurde, u. zw. schon vom August 1634<sup>29)</sup>, vom Oktober 1634<sup>30)</sup>, vom Jahre 1638<sup>31)</sup> und aus späterer Zeit.

Aus all dem ersieht man, daß bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (d. h. seit Februar 1622 und früher) in Mazedonien der Tabak angebaut und verwendet wurde, aber man weiß, daß er in das Türkische Reich viel früher als nach Mazedonien eindrang, wahrscheinlich noch vor dem 17. Jahrhundert. Es besteht nämlich nicht ohne Grund eine andere Version über die Herkunft des Tabaks, wonach er in Persien bereits vor der Entdeckung Amerikas bekannt gewesen sei.<sup>32)</sup> Jedoch selbst wenn wir mehr zu der Ansicht neigen, daß der Tabak aus Amerika nach Persien gebracht wurde, durch arabische Kaufleute und Seefahrer, die engen Kontakt zu den Spaniern unterhielten, war doch seit der Entdeckung Amerikas im Jahre 1492 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts genügend Zeit vergangen, um den Tabak auf verschiedene Weise in den Nahen und Mittleren Osten zu bringen.

Auch in Bezug auf die zweite Frage besteht keine rechte Übereinstimmung. Pouqueville nimmt an, daß zwei französische Händler den Tabak aus Frankreich direkt nach Saloniki und in dessen Umgebung brachten, wo man zuerst ihn zu züchten begann.<sup>33)</sup> Nach Pouqueville fand dies auch bei anderen Nachahmung. Gemäß einer anderen Meinung wurde er über die Adria Häfen auf dem Balkan eingeführt.<sup>34)</sup>

Wir selbst neigen zur Annahme, daß der Tabak nicht direkt aus Westeuropa auf die Balkanhalbinsel kam, sondern über die Araber — die ihn wahrscheinlich von den Spaniern übernommen hatten —, und zwar über Persien zuerst nach Kleinasien, von wo ihn die türkischen Umsiedler auf die Balkanhalbinsel brachten. Wie bereits erwähnt, gibt es dafür schriftliche Beweise, doch wir haben Grund, sie auch auf der Basis von lexikographischem Material zu erhärten. Wenn der Tabak direkt aus Westeuropa auf die Balkanhalbinsel eingeführt worden wäre, dann hätten die Völker auf der Balkanhalbinsel auch das Wort „Tabak“ angenommen, da dieser Ausdruck bereits von allen Völkern Westeuropas übernommen worden war. Zusammen mit dem Tabak verbreitete sich auch sein Name. Dasselbe gilt auch für die Russen, die den Ausdruck „tabac“ übernahmen, eben weil der Tabak direkt aus Westeuropa nach Rußland eingedrungen war. Dies wäre auch bei den Völkern der Balkanhalbinsel der Fall gewesen, wenn der Tabak direkt aus Westeuropa zu ihnen gekommen wäre. Dagegen sind bei a l l e n Völ-

<sup>29)</sup> Siđill 4, S. 29 b. S. Dok. Nr. 2.

<sup>30)</sup> Siđill 4, S. 39 b. S. Dok. Nr. 3.

<sup>31)</sup> Siđill 6, S. 43 b. S. Dok. Nr. 4.

<sup>32)</sup> Ka ž i ć, a.a.O., S. 6.

<sup>33)</sup> Pouqueville, a.a.O., T. 4, Livre XI, Chap. VI, S. 272.

<sup>34)</sup> Med. Enc. 8, S. 413.

kern der Balkanhalbinsel nur orientalische Ausdrücke im Gebrauch: die Rumänen verwenden „tutun“, die Serben, Kroaten und Montenegriner „duvan“, bei den Serben in Südserbien ist auch „tutun“ gebräuchlich; die Albaner und Bosnier gebrauchen beide Ausdrücke: „duvan“ bzw. „duhan“ und „tutun“. Die Bulgaren und Mazedonier benützen nur das Wort „tutun“, jedoch kennen sie auch den Terminus „duvan“. Bei den Türken sind beide Ausdrücke, „duhân“ sowie „tütün“, gebräuchlich. Die Griechen verwenden das griechische καπνός, was „Rauch“ bedeutet und eine wörtliche Übersetzung des arabischen Wortes „duhân“ ist, das ebenso ursprünglich nur „Rauch“ bedeutete. Im Arabischen schreibt sich dieser Ausdruck duhân oder duhḥân, im Plural adḥina<sup>35)</sup>; bis zum Ende des 16. Jahrhunderts bezeichnet das Wort nur „Rauch“, aber von da an „Tabak“ und „Rauch“. Zusammen mit dem Tabak übernahmen die Perser auch das arabische Wort doḥân, nur wenig verändert — und zwar in beiden Bedeutungen als „Rauch“ wie auch als „Tabak“. Desgleichen entlehnten sie die arabische Form doḥânîyât, was „Tabakerzeugnisse“ bedeutet, eigentlich etwas zum Rauchen.<sup>36)</sup> Die Perser übernahmen von den Arabern auch den Schnupftabak, der damals in Mode war, und mit ihm auch den Terminus anfîya<sup>37)</sup>, der sich derartig heimisch machte, daß eine arabisch-persische Neubildung mit diesem Wort geschaffen wurde, die es bis dahin nicht gab, denn mit dem Gebrauch des Tabaks erschien anfîyadân, was Behälter für die Aufbewahrung des Schnupftabaks bedeutet.<sup>38)</sup>

Demgegenüber konnte der Ausdruck „Tabak“, der sich in der ganzen Welt verbreitete, nicht den geringsten Einfluß auf die lexikographischen Elemente der Völker des Nahen Ostens nehmen. Tatsächlich verwendeten die Araber das Wort „Tabak“ nie, auch nicht in einer veränderten Form, weil sie gemäß ihrer Sprache und Grammatik auf den Wurzeln ihrer Wörter neue Ausdrücke bildeten. Deshalb gaben sie dem neuen Gegenstand, der sich bei ihnen einbürgerte, die einheimische Bezeichnung „duhân“, die es vorher nur in der Bedeutung „Rauch“ gegeben hatte. Wie die Araber erlagen auch die Perser, stolz auf ihre alte Tradition und Kultur, nicht leicht fremdem, besonders europäischem, lexikographischem Einfluß. Dem Vorbild der Araber entsprechend bezeichneten sie den neuen Artikel mit ihrem eigenen Wort „tütün“, worunter man bis dahin nur „Rauch“ verstanden hatte, was

<sup>35)</sup> Mehmet Zeki Pa k a l ı n, Osmanlı tarih deyimleri ve terimleri sözlüğü [Wörterbuch der osmanischen historischen Fachausdrücke]. I, Istanbul 1946, S. 479. James W. Redhouse, A Turkish and English Lexicon, Constantinople 1921, S. 891. K. Baranov, Arabsko-russkij slovar' [Arabisch-russisches Wörterbuch]. Moskva 1957, S. 314.

<sup>36)</sup> B. V. Miller, Persidsko-russkij slovar' [Persisch-russisches Wörterbuch]. Moskva 1953, S. 211.

<sup>37)</sup> Diran Kélékian, Dictionnaire turc-français. Constantinople 1911, S. 164.

<sup>38)</sup> Miller, a.a.O., S. 44 u. 45.



aber von da an „Rauch“ und „Tabak“ bedeutete. Indessen erhielt sich bei den Persern daneben das Wort „Tabak“ in seiner Sprachwurzel (unter Hinzufügung eines schwachen „n“) im Terminus „tanbâkû“, womit eine spezielle Sorte Tabak gemeint ist, wie sie in Persien besonders zum Gebrauch in der Nargile zubereitet wird. Im Westen wurde dieser Tabak „Tabac persan qu'on fume avec le narguilé“ genannt.<sup>39)</sup> Der Einfluß des Wortes „Tabak“ läßt sich auch in der türkischen und persischen Sprache in anderen abgeleiteten Ausdrücken wie „tünbekü“ finden, so wie es im Türkischen auch „tünbeküği“, d. h. Händler für Wasserpfeifentabak, gibt.<sup>40)</sup>

Zu den Türken gelangte der Tabak nicht direkt von den Arabern, sondern über die Perser. Darüber gibt es auch andere Auffassungen<sup>41)</sup>, doch sie sind nicht beweiskräftig. Es zeigt sich vielmehr, daß der Artikel und der Ausdruck zusammen mit dem Tabak auf dem genannten Wege in die Türkei kamen. Alle Bezeichnungen für Tabak wie auch mit ihm zusammenhängende Gegenstände sind persischer Herkunft, wie z. B. tûtûn<sup>42)</sup>, lûla<sup>43)</sup>, çobok oder çobûk, oder çopok<sup>44)</sup> (das die Türken in çibuk „Mundstück“ umwandelten) und nârgîle<sup>45)</sup>, aus nâr, was im Persischen „Feuer“ bedeutet, und gîle „Gefäß“. Nargiles sind große Pfeifen mit einem Glasgefäß, das Wasser enthält und durch das der Tabakrauch, den man inhaliert, geleitet wird. Diese Pfeifen wurden im Westen „pipe persane“ genannt.<sup>46)</sup> Zusammen mit den Nargiles kam speziell zubereiteter Tabak für diese Pfeifen in die Türkei, den die Perser herstellten und tanbâkû nannten, die Türken sprachen es „tünbeki“ aus. Es ist verständlich, daß die Türken zusammen mit diesen persischen Ausdrücken auch die arabischen Wörter übernahmen, die die Perser in Zusammenhang mit dem Tabak bereits in Gebrauch hatten, wie z. B. „enfîye (anfîya)“ und „duhân“. Deswegen wurden ausnahmslos bei allen Balkanvölkern in Verbindung mit dem Tabak diese Ausdrücke entweder ganz oder teilweise aufgegriffen, aber keines nahm das Wort „Tabak“ an. Die einzige Ausnahme ist das Wort „tabakera“ im Serbokroatischen, aber auch nur deswegen, weil die tabakera wirklich aus dem Westen eingeführt wurde, und zwar viel später, nämlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als der Tabak schon längst in Gebrauch war und in Behältern, die man duhân kesesi „Tabakbeutel“

<sup>39)</sup> K é l é k i a n, a.a.O., S. 405.

<sup>40)</sup> Ebenda.

<sup>41)</sup> K a ž i ć, a.a.O., S. 6.

<sup>42)</sup> M i l l e r, a.a.O., S. 137.

<sup>43)</sup> R e d h o u s e, a.a.O., S. 1644.

<sup>44)</sup> M i l l e r, a.a.O., S. 161.

<sup>45)</sup> K é l é k i a n, a.a.O., S. 1260; M i l l e r, a.a.O., S. 552. M a g a z a n i k, Turecko-russkij slovar' [Türkisch-russisches Wörterbuch]. S. 450.

<sup>46)</sup> K é l é k i a n, a.a.O., S. 1260.

nannte, aufbewahrt wurde. Wie wir sehen, ist in den Gebieten der Balkanhalbinsel, wo es eine intensive türkische Kolonisation besonders unter den dörflichen Elementen gab, wie etwa in Thrazien, Mazedonien, Bulgarien, der Dobrudscha und Südserbien, der Ausdruck „tutun“ angenommen worden. Wo die Türken nur in den Städten, hauptsächlich als Beamte, ansässig waren (Serbien, Montenegro, Bosnien, Herzegowina, Kroatien und Albanien), wurde die arabische Bezeichnung „duvan“ (von „duḥân“) übernommen, weil die türkische Elite eine beträchtliche Zahl von arabischen Wörtern verwendete.

Die Ausbreitung des Tabaks von Kleinasien auf die Balkanhalbinsel ist das Verdienst der türkischen Einwanderer, die in Massen auf die Balkanhalbinsel kamen und die Kunst des Tabakanbaues mitbrachten. Im Verlauf dieser Wanderung ließen sich die Türken am dichtesten in Thrazien, den östlichen Rhodopen, an der Küste der Ägäis und im Wardartal nieder, besonders entlang der Hauptverkehrsader von Istanbul nach Saloniki — in Gebieten, die für die Kultivierung des Tabaks günstig sind. Diese türkischen Siedlungen bildeten die Grundlage für den frühesten Tabakanbau und sie waren die Haupterzeuger des Tabaks auf der Balkanhalbinsel.<sup>47)</sup> Von dem Gebiet zwischen Xanthi und Drama breitete sich der Tabak sehr schnell nach Norden aus. Die Feststellung Kažić's, daß sich der Tabak in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf die Ebenen von Strumica, Skopje, Veles und Kavadarci ausgedehnt habe, ist unrichtig.<sup>48)</sup> Bereits im Jahre 1638 werden als mazedonische Tabakgebiete die Umgebungen von Verroia, Sarigöl (Sarinkiol, Amygdala), Kastoria, Bitola und Ohrid bezeichnet<sup>49)</sup>, aber keine hundert Jahre später, d. h. im Jahre 1734, wird der Tabak bereits in Florina, Prespa, Prilep, Tikveš und Veles erwähnt.<sup>50)</sup> Aus dem Jahre 1735 gibt es Angaben, daß der Tabak auch in der Umgebung von Petrič, Strumica, Radoviš, Dojran und Kočani viel angebaut wurde<sup>51)</sup>, und 1736 in der Umgebung von Skopje und Kjustendil.<sup>52)</sup>

Der Tabak fand auf der Balkanhalbinsel aus mehreren Gründen rasche Verbreitung. Erstens wurde ihm damals eine allmächtige Heilskraft zugeschrieben, er wurde als Medikament gegen Wunden und Hautkrankheiten verwendet<sup>53)</sup> und war so ein sehr gesuchter Artikel. Zweitens war sein Anbau am Anfang ein Privileg der vornehmen Leute, d. h. der begünstigten Gesellschaftsschicht, der Machtträger im Osmanischen Reich wie der Klasse der Militärs, die den Tabak als

<sup>47)</sup> Kažić, a.a.O., S. 7.

<sup>48)</sup> Ebenda, S. 12.

<sup>49)</sup> Siđill 6, S. 43 b.

<sup>50)</sup> Siđill 44, S. 16 b. S. Dok. Nr. 5.

<sup>51)</sup> Siđill 45, S. 9 a. S. Dok. Nr. 8.

<sup>52)</sup> Siđill 45, S. 31 a. S. Dok. Nr. 9.

<sup>53)</sup> Kažić, a.a.O., S. 7.

seltenen und bis dahin unbekanntem Genuß übernahmen. Außerdem hatten sie die Mittel, um den damals relativ teuren Artikel zu bezahlen.<sup>54)</sup> Doch der wichtigste Grund war, daß er in der ersten Zeit als unbekannte und wenig verbreitete Kulturpflanze nicht in den Steuerlisten geführt wurde, also abgabefrei war. Andererseits war er als neues und seltenes Gewächs ein teurer und gesuchter Artikel. Aus all diesen Gründen machten sich die Bauern schnell mit seiner Erzeugung vertraut, zumal die Gegebenheiten von Klima und Boden es ermöglichten. Ein Konsularbericht sagt über diese Gebiete, daß besonders die Ebene von Saloniki und das Gebiet östlich der Stadt in ihrer Fruchtbarkeit der Lombardei gleiche.<sup>55)</sup> Der Tabakanbau breitete sich auch deswegen aus, weil sein Anbau bis zu Sultan *Aḥmed I.* (16. 2. 1603—26. 12. 1617) niemals verboten war.<sup>56)</sup>

Über die Zeit, da der Tabak noch nicht verboten war und eine rasche Verbreitung fand, schreibt der türkische Historiker *Pečevî*: „Den Tabak brachten wahrscheinlich die Engländer im Jahre 1009 (vom 13. 7. 1600 bis zum 1. 7. 1601) und verkauften ihn unter dem Vorwand einer Arznei gegen einige Krankheiten. Einige Freunde ergaben sich dem Tabak, indem sie sagten: ‚der Tabak erhöht die Stimmung‘. Später begannen auch andere ihn zu benutzen, und auch einige ‚Ulemâ sowie einige Staatsmänner waren dieser Leidenschaft verfallen. Durch den übergroßen Gebrauch des Tabaks von seiten einiger Vagabunden und Parasiten waren die Kaffeehäuser derartig verqualmt, daß die Leute drinnen einander nicht sehen konnten. Auf öffentlichen Plätzen ließen sie die Pfeifen nicht aus den Händen. Sie bliesen einander den Rauch in die Augen. Plätze und ganze Stadtteile stanken. Über den Tabak erschienen außerdem geistlose Verse und Loblieder.“<sup>57)</sup>

### *Das Verbot der Erzeugung und Verwendung von Tabak in Europa und der Türkei*

Die Zeit der freien Ausbreitung des Tabaks dauerte in Europa wie in der Türkei nicht lange. Bald nach seinem Auftreten begann auch seine Verfolgung. Die Strenge der Vorschriften und ihrer Anwendung hing von der Eifer bei religiösen Verfolgungen sowohl in Europa als auch in der Türkei von der Einstellung der staatlichen und religiösen Oberhäupter zum Rauchen wie auch von den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Staates ab. In Europa wie auch in der Türkei gab es viele Gegner des Rauchens, besonders unter den Theologen, die einen

<sup>54)</sup> Ebenda.

<sup>55)</sup> N. V. M i c h o f f, Beiträge zur Handelsgeschichte Bulgariens, II: Österreichische Konsularberichte. I, Sofia 1943, S. 9.

<sup>56)</sup> Siğill 2, S. 72 a.

<sup>57)</sup> Târîḥ-i Pečevî I, S. 365.

scharfen Kampf gegen das „Teufelskraut“ führten.<sup>58)</sup> Viele Raucher wurden von seiten der Inquisition unter der Anklage gefangengenommen, sich mit dem Teufel eingelassen zu haben, weil bei ihnen Rauch aus Mund und Nase kam.<sup>59)</sup> Im Jahre 1624 ordnete Papst *Urban VIII.* an, daß aus der Kirche alle diejenigen ausgeschlossen werden sollten, die Tabak rauchten und schnupften.<sup>60)</sup> Diese Verordnung wurde 1690 von Papst *Innozenz XII.* bestätigt, Papst *Benedikt XIII.* hob sie jedoch im Jahre 1724 wieder auf.<sup>61)</sup> Ein strenges Verbot wurde auch in Frankreich zur Zeit *Ludwigs XIII.* erlassen. Die Raucher wurden ohne Unterschied schwer bestraft, ob sie nun auf öffentlichen Plätzen rauchten oder nicht. Weil sich das Rauchen auch unter der Aristokratie ausgebreitet hatte, wurden die Verfolgungen auch in diese Richtung geleitet.<sup>62)</sup> Gegen den Tabak kämpfte besonders der englische König *Jacob I.*, der im Jahre 1619 nicht nur sein Anpflanzen, sondern auch das Rauchen verbot.<sup>63)</sup> Zur Zeit König *Karls I.* wurde in England das Verbot indessen aufgehoben.<sup>64)</sup> Im Jahre 1613 verbot Zar *Michael* in Rußland das Rauchen und ordnete schwere Körperstrafen für Raucher an.<sup>65)</sup> Der Genuß des Tabaks wurde nicht nur durch den Zaren, sondern auch von der Kirche verboten. Erst 1697 wurde diese Verordnung in einem Befehl *Peters I.*, der während seines Aufenthaltes in England ein starker Raucher geworden war, in eine Erlaubnis für den Gebrauch und den Handel von Tabak abgeändert.<sup>66)</sup> Neben der Regierung sorgten auch die Kirche und viele Städte, die besondere Statuten hatten, für die Einhaltung des Verbots und belegten die Raucher mit schweren Körperstrafen. Obwohl das Rauchverbot später abgeändert wurde, sah man das Rauchen auf öffentlichen Plätzen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht nur als unanständig an, sondern es wurde überall polizeilich verfolgt.<sup>67)</sup>

In dieser Beziehung blieben auch die Türken nicht zurück. Schon aufgrund der Tatsache, daß der Tabak aus Westeuropa eingeführt wurde, aus christlichen Ländern, und daß die Gläubigen, hingerissen vom Genuß des Tabaks, immer mehr die Gotteshäuser und die religiösen Riten vernachlässigten, aber auch deswegen, weil sein Ge-

<sup>58)</sup> Med. Enc. 8, S. 412.

<sup>59)</sup> Ebenda, S. 411.

<sup>60)</sup> Ebenda, S. 412.

<sup>61)</sup> N. T. u. I. T. *D a n č o v*, *Bülgarska Enciklopedija* [Bulgarische Enzyklopädie]. Sofija 1936, S. 1562.

<sup>62)</sup> Larousse Agricole, 2, S. 635. Enc. Catt. 11, S. 1673. Med. Enc. 8, S. 412.

<sup>63)</sup> Med. Enc. 8, S. 412.

<sup>64)</sup> Enc. Catt. 11, S. 1673.

<sup>65)</sup> Med. Enc. 8, S. 412.

<sup>66)</sup> Bol's. Sov. Enc. 41, S. 440.

<sup>67)</sup> Med. Enc. 8, S. 412.

brauch nach den Worten des zeitgenössischen Historikers *Na'imâ* „große Unruhe im Lande hervorrief und am häufigsten die angesehensten Persönlichkeiten jener Zeit seine Sklaven wurden“<sup>68)</sup>, setzte gegen den Tabak bald ein heftiger religiöser Feldzug ein, der vervollständigt wurde durch Verfolgungen von seiten der politischen Obrigkeit. Bereits im J. 1601 schrieb *Şeyh İbrâhîm Likânî*, der Tabak „sei die teuflischste Ware, die der Mensch sich denken könne“,<sup>68a)</sup> und gab den Gläubigen den Rat, sich seines Genusses zu enthalten. Alle *Ulemâ*, an der Spitze der *Şeyhülislâm*, verurteilten die Verwendung von Tabak in jeglicher Form als etwas, das im Widerspruch stehe zu dem vorgeschriebenen fundamentalen Gesetz, dem Scheriat.

Das Auftreten des Tabaks im Osmanischen Reich führte zu einer ideologisch-religiösen Auseinandersetzung zwischen den Repräsentanten des orthodoxen Islams, die kategorisch gegen den Tabak und das Rauchen waren, und der Staatsmacht, die die Verwendung des Tabaks bald verbot, bald erlaubte. Desgleichen wurde die ideologisch-religiöse Diskussion zwischen den Sunniten auf der einen und den verschiedenen geistlichen Bewegungen schiitischen Charakters auf der anderen Seite, die sich gegen ein Verbot des Tabaks aussprachen, geführt. Gegen ein Tabakverbot waren besonders die Derwischorden, die sich zu jener Zeit in voller Entwicklung befanden.<sup>69)</sup> Kissling, der u. a. eine Schrift des *Hâğğî Halîfa* auswertet, sagt darüber: „Die Derwischorden sahen die Dinge indes unter von ihrem Standpunkt aus praktischeren Gesichtspunkten an. Für sie waren Kaffee und Tabak Mittel, die ihnen ihre auf die Erreichung von seelischen Jenseitszuständen zielenden religiösen Übungen erleichterten, insbesondere das Wachen während der sogenannten *Erba'în* (Vierzig), einer Art Quadragesima, die die Lockerung der Seele und ihren Eintritt in die jenseitige Welt ermöglichen sollte.“<sup>69a)</sup> Die Derwischorden erfreuten sich beim Volke großer Beliebtheit. Die Ordensmitglieder verkehrten mit dem Volk; dies trug auch dazu bei, daß der Tabak auch bei den unteren Volksschichten Verbreitung fand.

Der Genuß des Tabaks wurde als *mekrûh* angesehen, d. h. als etwas, das von der muslimischen Religion nicht gutgeheißen wird<sup>70)</sup>, und als *fisk*, d. h. Sünde oder sittenwidriges, anrühiges und unan-

<sup>68)</sup> Kažić, a.a.O., S. 8.

<sup>68a)</sup> Ebenda, S. 6.

<sup>69)</sup> Kissling, a.a.O., S. 342.

<sup>69a)</sup> Ebenda, S. 345.

<sup>70)</sup> *Târîh-i Na'imâ*, III. Ort und Jahr der Edition sind nicht angegeben. *Na'imâ* ist ein türkischer Historiker. Sein voller Name lautet *Muṣṭafâ Na'im* (1655—1716). Er machte eine glänzende Karriere im Hof- und Staatsdienst. Im Jahre 1709 wurde er Hofhistoriker oder, wie man ihn damals auch nannte, „*vaḳ'a-nüvîs*“. *Na'imâ* ist ein sehr gewissenhafter Historiker. Seine Geschichte, *Târîh-i Na'imâ*, beschreibt die Zeit von 1590 bis 1660. Bis heute wurden davon 4 Editionen veröffentlicht.

ständiges Verhalten.<sup>71)</sup> Neben dem Tabak war auch die Verwendung des Kaffees streng verboten. Das Verbot des Kaffees, der alkoholischen Getränke und des Tabaks fiel gewöhnlich zusammen, weshalb wir im folgenden den Tabak zusammen mit dem Kaffee behandeln.

Kaffee gab es in der Türkei bereits seit 1554/1555, also vor dem Auftreten des Tabaks.

Angaben darüber, wann und wie er auftrat und warum man sich seiner bediente, hinterließ uns der türkische Historiker *Pečevî*, der in seiner Geschichte über den Kaffee folgendes sagt: „Bis zum Jahre 962 (das ist vom 26. 11. 1554 bis zum 15. 11. 1555) gab es Kaffee und Kaffeehäuser weder in Istanbul, der von Gott behüteten Hauptstadt, noch in ganz Rumelien. In dem genannten Jahr kam aus Aleppo eine Person namens *Ḥakem* und aus Damaskus eine andere vornehme Person, die sich *Šemis* nannte. Sie eröffneten in *Taḥtaḳal'e* einen Laden und begannen zuerst den Kaffee zu verkaufen. Dort begann sich die vornehme Welt zu versammeln, besonders um zu lesen und zu trinken, auch traf man sich mit Freunden zu fröhlichen Gesprächen. Derartige Treffpunkte gab es an 20 bis 30 Plätzen. Einige lasen Bücher, andere zerstreuten sich mit ‚*tâvla*‘ (ein Brettspiel) oder sie spielten ‚*šatranğ*‘ (Schach).“<sup>72)</sup> Die Kaffeehäuser verbreiteten sich über Persien nach der Türkei, die Perser aber hatten den Kaffee von den Arabern übernommen, die ihn aus dem Jemen und aus Kafa in Äthiopien mitbrachten. Dieses Gebiet gab ihm auch den Namen, der sich um die ganze Welt verbreitete. Der Weg über Persien nach der Türkei läßt sich an Hand lexikographischer Elemente nachweisen. So nannten die Türken z. B. die Räumlichkeit, wo sie den Kaffee zu trinken pflegten, *ḳahve-ḥâne*<sup>73)</sup>, von *ḳahve* „Kaffee“ und dem persischen Wort *ḥâne*, was Haus, Raum, Ort, an dem man etwas tut, bedeutet.<sup>74)</sup> Auch die zweite Bezeichnung solcher Örtlichkeiten ist persisch, nämlich *meyḥâne*.<sup>75)</sup> Auch dieser Ausdruck besteht aus zwei persischen Wörtern, aus *mey* „Wein“<sup>76)</sup> und aus *ḥâne*, also ein Ort, an dem man Wein ausschenkt. Diese beiden

<sup>71)</sup> Ebenda. Auf S. 169 schreibt *Na'imâ*, daß die Verwendung von Tabak als „*mekrûh*“ und „*fisk*“ angesehen wurde.

<sup>72)</sup> *Târîḥ-i Pečevî*, I, S. 364.

<sup>73)</sup> *Târîḥ-i Na'imâ*, III, S. 171. *K él é k i a n*, a.a.O., S. 995.

<sup>74)</sup> *K él é k i a n*, a.a.O., S. 530.

<sup>75)</sup> *Târîḥ-i Râšid*, I, S. 250. Ort und Jahr der Edition sind nicht angegeben. Der türkische Historiker *Mehmed Râšid* war mehrere Jahre in verschiedenen staatlichen Ämtern und von 1714 bis 1721 als Hof- und Staatshistoriker, d. h. „*vaḳ'a-nüvîs*“, tätig. Seine türkische Geschichte, *Târîḥ-i Râšid* genannt, setzt dort ein, wo *Na'imâ* endete, d. h. sie umfaßt die Zeit von 1660 bis 1721. Doch war *Râšid* kein zuverlässiger und objektiver Historiker wie *Na'imâ*. Auf S. 250 erwähnt er den Terminus „*meyḥâne*“.

<sup>76)</sup> *K él é k i a n*, a.a.O., S. 1255.

Bezeichnungen wurden von allen südslawischen Völkern übernommen, wobei sie sie der leichteren Aussprache wegen in „kafana“ oder „me-hane“ umwandelten.

Nach den von *Pečevî* überlieferten Angaben wurde anfangs in den Kaffeehäusern nur Kaffee zubereitet. Sie waren Treffpunkte der vornehmen und gelehrten Welt, wo man Kaffee trank, Bücher las oder *tâvla* und Schach spielte. Erst später begann man in den Kaffeehäusern alkoholische Getränke auszuschenken. Aus dieser späteren Zeit stammt der Ausdruck *meyhâne*, zum Unterschied von *kahvehâne*, das aus einer früheren Epoche stammt. So entwickelte sich das Kaffeehaus, das bis dahin ein Treffpunkt der kultivierten und vornehmen Welt gewesen war, allmählich zu einem zweifelhaften Ort, wo man trank, rauchte und die Regierung kritisierte. Die Kaffeehäuser waren noch nicht verboten, doch die Obrigkeit begann sie als verdächtige Plätze anzusehen, an denen sich die müßigen und dunklen Elemente wie auch Personen zusammenfanden, die aus dem Amt entfernt worden waren, oder Pensionäre. Der Historiker *Pečevî* übte eine milde Kritik an jenen Personen, die sich als Müßiggänger in den Kaffeehäusern einfanden, wenn er sagt: „Dort traf sich die vornehme Welt: Lehrer von den Medresen, Kadis und verschiedene Personen, die aus dem Amt entlassen worden waren. Das Kaffeehausleben umfaßte sogar auch Imame, Muezzine und Fromme, und niemand<sup>77)</sup> ging in die Mesğids.“<sup>78)</sup>

Der Historiker *Na'imâ* betont ausdrücklich, daß sich in den Kaffeehäusern neben den Armen auch Personen mit hohen Ämtern trafen, unter ihnen auch Kadis. Sie alle befaßten sich mit Klatsch und diskutierten über die Staatsgeschäfte, d. h. über diverse Ernennungen und Entfernungen aus den Ämtern wie auch über andere administrative und staatliche Dinge, die zum Wirkungskreis des Sultans gehörten. In den Kaffeehäusern wurden viele Unwahrheiten und erlogene politische Neuigkeiten berichtet, daneben wurde auch *geraucht*. Aus diesem Grund wurde bereits unter *Ahmed I.* (16. 2. 1603 bis 26. 12. 1617) das erste administrative Verbot gegen Kaffeehäuser und Tabak erlassen. Zu seiner Zeit war das Verbot indessen nicht lange in Kraft; die Kaffeehäuser und der Tabak wurden bald wieder erlaubt.<sup>79)</sup> Das bisher älteste bekannte Dokument über ein Verbot der Erzeugung und der Verwendung von Tabak stammt aus der Zeit *Osman's II.* (26. 2. 1618 bis 20. 5. 1622); dieser Ferman stammt aus der Zeit zwischen dem 3. und 12. Februar 1622.<sup>80)</sup> Es heißt in seiner Einleitung: „Schon früher

<sup>77)</sup> *Târîh-i Pečevî*, I, S. 364.

<sup>78)</sup> Kleine Moschee.

<sup>79)</sup> *Târîh-i Na'imâ*, III, S. 169.

<sup>80)</sup> *Sijill 2*, S. 72 a. In diesem Beitrag wird das Dokument in Übersetzung wiedergegeben. Vgl. Dok. Nr. 1. Ich möchte erwähnen, daß Professor İsmail Hakkı Uzun-

wurden in verschiedene Gebiete mehrmals ehrwürdige Befehle geschickt, daß es niemandem gestattet sei, Tabak zu rauchen, ihn in den Gärten durch irgendwelche Personen oder selbst anzubauen, auf dem Markt zu verkaufen oder zu kaufen.“<sup>81)</sup> Dies besagt, daß bereits vor diesem Ferman mehrfach Anweisungen mit seinem Verbot erlassen worden waren. Sie sind uns indessen nicht erhalten oder nicht bekannt. Es gab jedoch zur Zeit Sultan ‘Osmâns II. neben dem ständigen Verbot des Tabaks auch eine gewisse Toleranz, und in dem Ferman wird über die Raucher und diejenigen, die Tabak anbauen, nur gesagt, „sie seien festzunehmen.“<sup>82)</sup>

Unter *Murâd IV.* (10. 11. 1623 bis 18. 2. 1640) wurden die Verfolgungen verschärft. Als Anlaß diente ein großer Brand in Istanbul Anfang August 1633<sup>83)</sup>: Der Padischah erließ strenge Vorschriften gegen den Tabak und den Kaffee und kontrollierte selbst ihre Durchführung.<sup>84)</sup> Aus dieser Periode sind im Anhang drei seiner Fermane wiedergegeben.<sup>85)</sup> Sie sind alle durch große Härte charakterisiert. Es wurde angeordnet, daß vertrauenswürdige Personen zum Spionieren in die Wohnhäuser, Kaffeehäuser und auf die Äcker entsandt werden sollten. Wenn irgendeine Person Tabak anbaut oder raucht oder wenn auch nur ihre Kleidung oder ihr Mund nach Tabak riechen, so soll sie ohne Unterschied — sei der Betreffende auch Kadi, nâ’ib (Stellvertreter des Kadis), Sipâhî oder Janitschar — vor ihrem Haus gehängt werden.<sup>86)</sup> Aus jener Zeit, das heißt aus der Zeit *Murâds IV.*, hinterließ uns der türkische Historiker *Na’îmâ* ausführliche Angaben über öffentliche Bestrafungen von Rauchern. Die Anmerkungen *Na’îmâs* beziehen sich auf die Zeit vom 15. 5. 1638 bis zum 3. 5. 1639. Er schrieb:

„Öffentliche Todesstrafen für Raucher:

Obwohl das Rauchen streng verboten ist, verbargen sich in drei Häusern für Alleinstehende und in geheimen Räumen 14 Personen,

---

çarşılı in seiner „Osmanlı Tarihi [Geschichte der Osmanen], Ankara 1951, III, 1, S. 197, Anmerkung 1 sagt, daß der erste Befehl über das Verbot des Tabaks 1631 erlassen wurde. (Mühimme defteri Nr. 85, S. 134 u. 135).

<sup>81)</sup> Ebenda.

<sup>82)</sup> Ebenda.

<sup>83)</sup> *Târîh-i Na’îmâ*, III, S. 166. Darüber schreibt auch *Uzunçarşılı*, a.a.O., III, 1, S. 197.

<sup>84)</sup> *Târîh-i Na’îmâ*, III, S. 180. In einem Ferman vom Dezember 1633 heißt es: „Es wird befohlen, die Kaffeehäuser abzuschaffen und niederzureißen, die sich in den Städten, *Çasaba’s*, *Nâhiyes*, Dörfern und an anderen Plätzen in euren *Kaza’s* befinden, und an ihre Stelle Läden und Häuser zu bauen. Auch soll keiner von jetzt an bis auf weiteres sich an einen Ort begeben, um ein Kaffeehaus zu eröffnen und Tabak zu benutzen.“ (*Siğill* 3, S. 125 b).

<sup>85)</sup> *Siğill* 4, S. 32 a. *Siğill* 4, S. 29 b. *Siğill* 6, S. 43 b. S. die Übersetzung der Dokumente 2, 3 und 4.

<sup>86)</sup> *Siğill* 4, S. 39 a. *Med. Enc.* 8, S. 412. S. Dok. Nr. 3.



die sich dem Ferman nicht unterwarfen. Die Geheimpolizei des Sultans ertappte sie beim Rauchen. Sie alle wurden ergriffen und hingerichtet. Unter ihnen waren ein *kapıgıbaşı* und ein *ütügizâde* . . . In Urfa wurden ebenfalls 14 Raucher festgenommen und öffentlich mit dem Tode bestraft. Unter ihnen befanden sich zwei Janitscharen. Weitere 20 Personen wurden in Aleppo ergriffen und hingerichtet. Im menzil (Rastpunkt) *Hiğgekör* wurden sechs Personen gehängt. In der Armee wurden den Rauchern Arme und Beine gebrochen, andere wurden hingerichtet oder ihnen Arme und Beine öffentlich vor einem großen Zelt gebrochen. Einigen wurde der Kopf abgeschnitten, und wieder andere in vier Teile zerstückelt. Trotz dieser strengen Strafen waren die Leute gierig nach dem, was verboten war, und durstig rauchten sie mit kurzen Pfeifen an geheimen Orten. Dem Rauchen sagten sie jedoch nicht ab . . . Eines Tages riß sich ein Pferd mit verziertem Zaumzeug und kostbaren Teppichen los und lief direkt vor das Zelt des Sultans. Man fing es ein und begann zu rufen: ‚Sein Eigentümer melde sich.‘ Jedoch meldete sich niemand, der sagte: ‚das Pferd gehört mir‘; weil man bei ihm einen Beutel Tabak und eine Pfeife gefunden hatte, fürchtete der Eigentümer für seinen Kopf. Der Besitzer meldete sich nicht. Nun, es ist offenbar und ein klarer Beweis dafür, daß so ein Verbot keinen Sinn hat, und daß die Menschen selbst unter Androhung der Todesstrafe nicht von etwas lassen können, das sie sich angewöhnt haben.“<sup>87)</sup>

Über die Ursachen des Tabak- und Kaffeeverbotes sowie über die strengen Maßnahmen der türkischen Regierung und die persönlichen Befehle Sultan *Murâds IV.* informiert uns *Na'imâ* recht ausführlich und glaubwürdig. Unter anderem sagte er, daß *Murâd IV.* selbst die Durchführung seiner Befehle kontrollierte und sehr streng gegen Übertreter dieses Verbotes vorging. „Er ging persönlich Tag und Nacht durch die Stadt, und wenn er schlechte Menschen bzw. Räuber fand oder Zusammenkünfte von Rauchern sah, nahm er sie fest, verurteilte sie und tötete sie auf der Stelle.“<sup>88)</sup>

*Na'imâ* fährt fort: „Das Volk, das nach dem großen Brand verzweifelte, wurde verdrießlich, der böse Anteil der Kaffeehäuser nahm zu, und das war die Ursache von vielen Gerüchten.“<sup>89)</sup> Um der Unordnung zu steuern, wurden in Istanbul alle Kaffeehäuser geschlossen, und es wurde ein Ferman erlassen — dem sich alle Welt fügen mußte —, daß sie auch fernerhin nicht geöffnet werden dürften. In anderen Gegenden war diese Verordnung noch nicht in Kraft. Nachdem man die Kaffeehäuser geschlossen hatte, wurde auch das Rauchen der ‚*tünbekî*‘-Blätter — die man bereits den ‚türkischen Tabak‘ nannte — untersagt, und

<sup>87)</sup> *Târîh-i Na'imâ*, III, S. 349.

<sup>88)</sup> Ebenda, S. 171.

<sup>89)</sup> Ebenda, S. 168 u. 171.

zwar als etwas, das von der muslimischen Religion verboten war. Von heute an bis auf weiteres ist ein strenges kaiserliches Verbot erlassen worden, daß mit der furchtbaren Todesstrafe bestraft wird, wer sich zusammenfindet, um Tabak zu rauchen. Obgleich das Rauchen durch religiöse Prediger und Berater verboten war, gehorchten die Menschen nicht. Obwohl das Verbot in Kraft war, unterwarfen sich die Menschen weder dem Willen des Sultans noch den kaiserlichen Drohungen, sondern sie machten darüber verschiedene kritische Bemerkungen: ‚Warum widmet man dem Tabak, der niemandem schadet, so große Aufmerksamkeit?‘ oder: ‚Ach, der Tabak ist in bedrückender Weise verboten‘. Das Volk gab das Rauchen jedoch nicht auf. Manche Raucher verloren durch die Kaffeehäuser, indem sie dem Laster verfielen, den Verstand. Das war die Ursache dafür, daß die Kaffeehäuser zerstört wurden und der Tabak verboten. Die schmuckvollen Kaffeehäuser, in denen sich die Leute trafen, wurden innerhalb eines Tages abgerissen. Seine Majestät Murâd Hân, der zum Ruhme Gottes Sultan war, verbot hart und streng, ‚Tabak zu rauchen‘.<sup>90)</sup> Jedoch der Mensch sehnt sich nach dem Verbotenen. Wer den Tabak probierte, dessen Verlangen und Leidenschaft vermehrte sich, und er wurde ein passionierter Raucher . . . Deshalb, so erzählte man sich, ging Sultan Murâd angeblich nachts durch Istanbul, und wenn er nach Sonnenuntergang irgendjemanden auf der Straße ohne Laterne traf, verurteilte er ihn ohne Gnade zum Tode. Am Tage jedoch überfiel er die Örtlichkeiten, wo sich der Geruch von Tabak oder Tabakblättern bemerkbar machte, und selbst wenn man nichts fand, wurde der Besitzer hingerichtet, und dieser Ort blieb auch fernerhin nachts unter strenger Kontrolle. Man erzählte sich, daß man den Tabak roch, der aus den Schornsteinen der verdächtigen Häuser drang, in denen man rauchte. Der Befehl und die Strafandrohung waren derartig streng, daß das Volk aufhörte, nachts auszugehen, und wenigstens vom öffentlichen Rauchen abließ. Eines nachts ging der Sohn des Imam des Viertes Hôğâ-Paşa, der noch sehr jung war, im maħalle<sup>90a)</sup> in der Nähe der Moschee spazieren, und zu später Stunde wurde er ganz in der Nähe seines Hauses ohne Laterne ergriffen. Er traf auf Seine Majestät Sultan Murâd und wurde angesprochen: ‚Achtest Du meine Befehle nicht?‘ Er antwortete nicht, sondern begann undeutlich zu stammeln. Darüber ärgerte sich der Padişah, und der junge Mann wurde hingerichtet. Jeden Morgen wurden an verschiedenen Stellen in den Straßen Istanbuls ein bis zwei Leichen gefunden. Es läßt sich nicht genug ausdrücken, bis zu welchem Maße die Seele des Volkes von Angst und Entsetzen gepackt wurde. Dann vernahm der Sultan, daß zu jener Zeit einige Kaffeehäuser in Edirne eröffnet worden waren. Darum entsandte er einen Bostânğibaşı mit

<sup>90)</sup> Ebenda, S. 169. <sup>90a)</sup> Stadtviertel.

einem *ḥaṭṭ-ı hümayûn* und dem ausdrücklichen Befehl, die Kaffehäuser niederzureißen und die Kaffeewirte zu hängen. Als dieser in Edirne ankam, ließ er die Kaffehäuser niederreißen und die Kaffeewirte, die das Verbot nicht eingehalten hatten, töten oder hängen. Dann kehrte er nach Istanbul zurück.“<sup>90b)</sup>

Außer *Na imâ* hinterließ uns auch *Hâğğî Halîfa* Angaben über die strengen Maßnahmen, die Sultan *Murâd IV.* gegen die Raucher ergriff. „Hâddschî Chalîfa schätzt die Zahl der wegen Rauchens mit dem Tode bestraften Untertanen des Großherrn auf mehrere Tausende. Besonders verbreitet war das Laster unter der Janitscharentruppe und den Soldaten überhaupt. Auf seinem Bagdader Feldzug fand man bei Soldaten Tabak und kurze Pfeifen, die im Ärmel oder in der Tasche getragen wurden. Der Sultan zögerte nicht, 15 oder mehr solcher Verbrecher vor seinen Augen und vor versammelter Front auf schauerliche Weise zum Tode befördern zu lassen. Aber dies alles half nichts, und in Istanbul war zur schärfsten Verbotszeit die Zahl der Raucher erheblich größer als die der Nichtraucher, und man rauchte an allen möglichen Orten, wo man nicht gesehen wurde, sogar auf den Aborten. Nach dem Tode des Sultans *Murâd IV.* nahm man keine einheitliche Stellung gegenüber dem Tabak mehr ein: er war bald verboten und bald erlaubt. Einen neuen Auftrieb und noch weitere Verbreitung erlangte der Tabak durch ein Rechtsgutachten des Schejch-ül-Islâm *Behâ'î Efendi*, der ihn für erlaubt erklärte.“<sup>91)</sup>

*Hâğğî Halîfa* vertrat den Standpunkt, daß Anbau und Gebrauch des Tabaks erlaubt werden müßten, da er dem Staat ein jährliches Einkommen von 100 Lasten *Akçe* bringe, daß er jedoch nur an bestimmten Plätzen verkauft werden sollte, damit ihn nicht jeder überall kaufen könne.<sup>92)</sup>

Über das Verbot von Kaffehäusern und alkoholischen Getränken hinterließ uns *Hâğğî Halîfa* ebenfalls Angaben: „Die Kaffehäuser betrieb man einige Jahre lang teils mit Erlaubnis, teils trotz Verbotes. Nach dem Jahre 1000 (1591) waren sie alle erlaubt, und an jeder Straßenmündung entstand ein Kaffehaus. Die Folge war, daß man sich nur noch darin herumtrieb, wo Sänger und Musikanten auftraten, und alles seine Geschäfte vernachlässigte, und Handel und Wandel stockten. Als der verewigte Sultan *Murâd IV.* gegen Ende des Jahres 1042 (1632) dies vernahm, ließ er, ‚um dem Volke Wohltaten zu erweisen und guten Rat zu geben‘, alle Kaffehäuser im Osmanischen Reiche zerstören und verbot jegliche Wiedereröffnung. Zunächst freilich warteten die Besitzer in der Hoffnung auf einen Widerruf der großherrlichen Verord-

<sup>90b)</sup> Ebenda, S. 170.

<sup>91)</sup> *Kissling*, a.a.O., S. 347 f.

<sup>92)</sup> Ebenda, S. 352.

nung noch zu und hielten die Häuser, statt sie zu zerstören, nur geschlossen. Dann aber wurden so gut wie alle zerstört, und die Besitzer machten andere Geschäfte auf. Anders lagen die Dinge in der Provinz, wo alles beim alten geblieben war und man weiterhin kräftig Kaffee trank und Kaffeehäuser unterhielt. Es ging wie beim Tabak: die Verbote dauerten nicht ewig, und kein Mensch wollte sie anerkennen.“<sup>92a)</sup>

Nach dem Tode *Murâds IV.* blieb unter Sultan *Ibrâhîm I.* (18. 2. 1640 bis 19. 7. 1648) und *Meḫmed IV.* (19. 7. 1648 bis 12. 11. 1687) dieses Verbot nicht nur in Kraft, sondern es wurde zeitweise noch erweitert. So wurde im Jahre 1670 aufs neue das Trinken alkoholischer Getränke, besonders des Weines, verboten, und erneut wurde die Schließung und Zerstörung aller Wein- und Kaffeehäuser im Reiche angeordnet.<sup>93)</sup> In einem Ferman vom 15. 9. 1670 heißt es: „Ich befehle, daß alle Schenken, die sich in meinem Reiche befinden, abzureißen sind, und verbiete den Kauf, Verkauf, Handel und Transport aller alkoholischen Getränke in den Städten und Palanken . . . Es sind die vorhandenen Kneipen in der Stadt Saloniki zu zerstören, wie auch in allen Städten und Palanken unseres Herrschaftsgebietes . . . Ich verbiete den Transport auch der geringsten Menge von Alkohol in den Städten und ihrer Umgebung wie auch seinen öffentlichen oder geheimen Handel durch die Muslime . . . Ich schwöre beim Geiste meiner Vorfahren, daß ich die Todesstrafe an all denjenigen vollstrecken werde, die Alkohol transportieren, kaufen, verkaufen oder trinken.“<sup>93a)</sup>

Erstaunlich ist die Tatsache, daß der Genuß von Alkohol zwar unter Androhung der Todesstrafe verboten war, doch in diesem Fall in den Quellen und der Literatur nirgends von der Anwendung der Todesstrafe berichtet wird. Sie wurde offenbar nur über Raucher verhängt, und darüber gibt es, wie ich erwähnte, mehrere Angaben in den Quellen.

In einem anderen Ferman aus der Zeit zwischen dem 21. 5. 1670 und dem 9. 5. 1671, den uns der türkische Historiker *Râšid* in seiner Geschichte überlieferte, heißt es: „Nicht erlaubt und streng verboten ist der Kauf und Verkauf von Wein in den islamischen Städten; selbst wenn er nur von christlichen Kreisen verwendet wird, ist er verboten und dem ehrwürdigen Scheriat unterworfen. Ferner wird das Wein-Emânet (*ḥamr emâneti*) abgeschafft, und es wird befohlen, daß die *meyḥânes* (Schenken), die sich in meinen von Gott geschützten Gebieten befinden, abgerissen werden.“<sup>94)</sup>

<sup>92a)</sup> Ebenda, S. 354.

<sup>93)</sup> K. I. Vasdravelles: *Istorika archeia Makedonias. II. Archeion Veroias-Naouses 1598—1886* [Historische Archive Mazedoniens. II. Das Archiv von Verria-Nausa 1598—1886]. Thessaloniki 1954. Dok. Nr. 66, S. 54—55.

<sup>93a)</sup> Ebenda.

<sup>94)</sup> *Târîḫ-i Râšid*, I, S. 250.

Doch trotz der von Zeit zu Zeit erlassenen strengen Befehle verhielt sich die türkische Regierung nach dem Tode *Murâds IV.* tolerant. Und ungeachtet des Verbotes rauchten viele Menschen, besonders Türken. Darüber gibt es Angaben in den Siğillen und bei den Reiseschriftstellern, die damals den europäischen Teil der Türkei bereisten. In der Reisebeschreibung von *de la Haye* wie auch von unbekanntem Autoren wird 1621 berichtet, daß die Mehrheit der Türken von Opium und Tabak lebe, den sie in großen Mengen verbrauchten und deswegen kein Brot oder überhaupt sehr wenig äßen.<sup>95)</sup> Ein *Muṣṭafâ Beg*, der im Dorfe Dobruševo bei Bitola ein *Tîmâr* besaß, schlug im März 1634 mitten in Bitola sein Zelt auf und „rauchte im heiligen Ramazân öffentlich Tabak.“<sup>96)</sup> In allen Konaken in der Türkei wurde der Gesandte *Leslie* (1644) mit Kaffee, Scherbet und Tabak bewirtet, obwohl der Tabak verboten war.<sup>97)</sup> Über diese Zeit schrieb 1699 der englische Reiseschriftsteller *Brown*: „In den Ländern, die ich selbst durchzog, rauchen die Türken sehr viel. Viele von ihnen tragen Beutel mit Tabak und stopfen ihre einen *Arşin* (65 cm) langen Pfeifen, die aus Rohr hergestellt sind und am Ende einen Kopf (*lüle*) haben. Sie werden aus Lehm gebrannt und auf den Boden gestützt. Ich selbst rauchte selten und nur dann, wenn es mir liebenswürdigerweise angeboten wurde, um es ihnen nicht abzuschlagen. Wegen der Länge der Pfeifen ist der Rauch nur lauwarm und nicht so beißend. Die Türken benutzen auch Schnupftabak.“<sup>98)</sup> *Pouqueville* berichtet, daß die Türken an den Müßiggang gewöhnt seien und den größten Teil ihrer Zeit mit Rauchen verbrächten; er sagt, daß sie von ihrer Kindheit an übermäßig rauchten.<sup>99)</sup> *Ami Boué* teilt mit, daß das Tabakrauchen Anfang des 19. Jahrhunderts in der Türkei allgemein üblich gewesen sei.<sup>100)</sup>

### *Die Aufhebung des Verbotes in der Türkei (13. 8. 1688)*

Wie man sieht, konnten die Sanktionen die Verbreitung des Tabaks nicht verhindern. Die Regierung erkannte, daß es vernünftiger wäre, wenn Erzeugung und Verkauf von Tabak dem Staate auf legalem Wege Gebühren brächten und durch das Tabakmonopol Einkünfte für den Staat geschaffen würden, so wie 1674 *Colbert* in Frankreich das Staatsmonopol für den Tabak einführte, das dem Staat beträchtliche Einnah-

<sup>95)</sup> J. T o m i ć, Opis dvaju putovanja preko Balkanskog Poluostrva francuskog poslanika de He-a [Die Beschreibung von zwei Reisen des französischen Gesandten de la Haye durch die Balkanhalbinsel]: *Spomenik SAN* 37, S. 84.

<sup>96)</sup> Siğill 3, S. 31 b.

<sup>97)</sup> Jean T h e v e n o t, Relation d'un voyage fait au Levant. Paris 1664, S. 118 u. 119.

<sup>98)</sup> V l . P o p o v i ć, Putopis Dr. Brauna [Reisebeschreibung des Dr. Braun]: *Glasnik istoriskog društva u Novom Sadu*, sv. 17, 18, 19, kn. VII, sv. 1—3, S. 302.

<sup>99)</sup> François-Ch. P o u q u e v i l l e, Voyage en Morée. II, Paris 1805, S. 119.

<sup>100)</sup> Ami B o u é, La Turquie d'Europe. Paris, 4 Bde., 1840, II, S. 425 u. 426.

men sicherte.<sup>101)</sup> In England wurde das Tabakmonopol zur Zeit König *Karls I.* eingeführt.<sup>102)</sup> Danach haben auch andere europäische Staaten das Verbot aufgehoben und das Monopol eingerichtet.

Nach dem Vorbild dieser Länder wurde das Verbot in der Türkei durch einen Ferman Sultan *Süleymâns II.* (12. 11. 1687 bis 7. 7. 1691) am 13. 8. 1688 aufgehoben. Durch diesen Ferman wurde zum erstenmal eine Tabaksteuer eingeführt und auf den Handel mit Tabak eine Gebühr erhoben.<sup>103)</sup> Eine Begründung für die Aufhebung dieses Verbots und die Einführung einer Tabaksteuer sowie einer Gebühr für alkoholische Getränke gibt der türkische Historiker *Şilâhdâr*: „Wegen finanzieller Schwierigkeiten ist an diesem Tage die Existenz der meyhâne's und der Gebrauch von Tabak gestattet worden. Durch eine Vorauszahlung von 1000 Beuteln für den Posten des *hamr emîni* ist er durch den Zoll-Emîn Sarı 'Osmân Ağa besetzt worden, auch wurde für den Tabak ein Zoll festgelegt.“<sup>104)</sup>

Neben *Şilâhdâr's* Angaben sind auch noch andere Quellen auf uns gekommen, die dies bestätigen. In einem anderen Dokument aus dieser Zeit, veröffentlicht in „Quellen zur Wirtschaftsgeschichte der Türkei“ von *Belin*, heißt es an einer Stelle: „Es wurden ein Monopol gegründet und Gebühren für Wein und alkoholische Getränke eingeführt, und zwar unter dem Namen *imdâdiye*; außerdem ist zum erstenmal eine Steuer auf den Tabak erhoben worden (*şimdi ilk def'a tütüne de vergi tarh olundu*).“<sup>105)</sup> *Şilâhdâr* ist nur präziser in seiner Mitteilung, denn ihm verdanken wir den genauen Zeitpunkt für die Aufhebung des Verbotes. Er gibt als exaktes Datum den 15. *şevvâl* 1099 an, was dem 13. 8. 1688 entspricht.<sup>106)</sup> Daneben erklärt er auch die Gründe hierfür. Als Hauptursache führt er die Unmöglichkeit an, etwas zu verbieten, was bereits derart im Volke verbreitet ist; daneben verschweigt er nicht, daß die

<sup>101)</sup> Nouveau Larousse, 2, S. 873. Larousse Agricole, 2, S. 635.

<sup>102)</sup> Enc. Catt. 11, S. 1675. Med. Enc. 8, S. 412.

<sup>103)</sup> *Silâhdâr Târîhi*, II, S. 368. *Târîh-i Râsîd*, I, S. 250, II, S. 52—53, 99. Nach *K a ž i ć*, S. 8, bemerkt auch *L a p e*, a.a.O., II, 1, S. 15, daß das Verbot 1687 aufgehoben wurde.

<sup>104)</sup> *Silâhdâr Târîhi*, II, S. 368. Ort und Jahr der Edition sind nicht bezeichnet. Der türkische Historiker *Silâhdâr Fındıklı Mehmed Ağa* lebte zwischen 1658 und 1725. Geboren wurde er in *Fındıklı*, einem Stadtteil von Istanbul. Er kam sehr jung an den kaiserlichen Hof, genoß eine solide Ausbildung und machte schnelle Fortschritte im Dienst bis zum Rang eines *Silâhdâr's*. Er nahm an der Belagerung von Wien unter *Kara Mustafa Paşa* teil. Der *Silâhdâr* ist der Autor des umfangreichen Werkes „*Silâhdâr Târîhi*“, das die Zeit von 1564 bis 1721 umfaßt. Seine Arbeit wird heute als die zuverlässigste und wichtigste historische Quelle für die Erforschung der türkischen Geschichte jener Zeit angesehen.

<sup>105)</sup> *M. Belin*, *Türkiye iktisadî tarihi hakkında tetkikler* [Untersuchungen über die Wirtschaftsgeschichte der Türkei]. Istanbul 1931, S. 166.

<sup>106)</sup> *Silâhdâr Târîhi*, II, S. 368. Die Angabe von *K a ž i ć*, S. 8 und *L a p e*, S. 15 muß in 13. 8. 1688 korrigiert werden.

finanziellen Schwierigkeiten der Staatskasse, hervorgerufen durch die Kriege und die politischen Umstände in der Türkei des Jahres 1689, ein wichtiger Grund waren.

Auch ein anderer türkischer Historiker hebt hervor, daß die finanzielle Krise der Hauptgrund für die Aufhebung des Verbotes war. Es ist *Râşid*, der über diese Angelegenheit wie folgt berichtet: „Vor dem Verbot häuften sich hohe Gebühreneinnahmen für Wein und Raki an, die durch die *meyhâne's* der Ungläubigen hereinkamen, auch wurde Alkohol öffentlich durch die Türen und in den Häusern der Juden und Christen und desgleichen an vielen Orten in Galata und Istanbul gekauft und verkauft. So hat das ‚Wein-Emânet‘ dem Fiskus jedes Jahr viel Geld eingebracht.<sup>107)</sup> Nun wurde von einer gewissen Zeit an der Gebrauch des Alkohols verboten und die *meyhâne's* und *buzhâne's*<sup>108)</sup> zerstört. Indessen tauchten wegen anhaltender Kriege und Preissteigerungen finanzielle Schwierigkeiten auf. Einige Repräsentanten des Volkes, die der Staatskasse durch Einnahmen aus dieser Richtung zu helfen versuchten, sagten, ‚Erinnert Euch an jene berühmte Frage. Früher kamen Einkünfte aus den Weingebühren. Was für einen Nutzen haben wir von dem Verbot? Die Ungläubigen schaffen wie früher Wein heran, und sie kaufen und verkaufen ihn in ihren Häusern mehr als vorher. Das Verbot ist ganz allgemein unmöglich. Wenn Steuern und Gebühren wie früher festgesetzt werden, so wird das zumindest für die anhaltenden Kriege von Nutzen sein. Das gleiche trifft für den Tabak zu, den die Händler herbeischafften. Bisher hatten wir überhaupt keine Einkünfte in Form von Gebühren durch ihn, aber es ist offensichtlich, daß er der Staatskasse große Einkünfte bringen wird.<sup>109)</sup> Wie ich bereits bemerkte, wurde das Verbot am 13. August 1688 aufgehoben, und in der Absicht aus dem Handel mit Tabak, Wein und Raki Gebühren zu gewinnen, wurde das Wein-Emânet (*hamr emâneti*) gegründet. Gleichzeitig mit der Gründung des *hamr emâneti* wurde beschlossen, Steuern auf die Tabakerzeugung und Gebühren auf den Tabakhandel zu legen. Alle Einnahmen, die durch Tabak und alkoholische Getränke hereinkamen, flossen über das *hamr emâneti* in die Staatskasse. An der Spitze des *hamr emâneti* wurde ein *hamr emîni* gesetzt, der diese neue Institution zu leiten hatte. Zum ersten *hamr emîni* wurde der bisherige Zoll-Emîn Sarı ‘Osman Ağa ernannt.“<sup>110)</sup> So gab der Staat, lediglich um sich Geld zu beschaffen, seine gesetzliche Zustimmung zur Existenz der *meyhâne's* und dem öffentlichen

<sup>107)</sup> *Târîh-i Râşid*, II, S. 52.

<sup>108)</sup> Buz — Eis. *Buzhâne* — Eishaus; Ort, an dem Eis aufbewahrt oder verkauft wird.

<sup>109)</sup> *Târîh-i Râşid*, II, S. 53.

<sup>110)</sup> *Silâhdâr Târîhi*, II, S. 368.

Handel mit alkoholischen Getränken und Tabak, obgleich diese Maßnahme von seiten der muslimischen öffentlichen Meinung verurteilt wurde.<sup>111)</sup>

Wenn auch das Verbot am 13. 8. 1688 gesetzlich aufgehoben worden war, dauerten die Moralpredigten gewisser Leute, besonders der religiösen Kreise, an. So nahm der Kampf gegen den Tabak die neue Form der Überredung und der Bedrohung mit einer „Sünde wider Gott“ an. In den Moscheen hielt man Predigten wider den Tabak.

In dieser Beziehung war besonders ein Arzt mit Namen *Şeyhî İbrâhîm Efendi* aktiv; er predigte öffentlich und hielt in der Moschee Sultan *Mehmeds* sogar besondere Versammlungen ab, wobei er medizinische Ratschläge erteilte und in den Moscheen juristische Erläuterungen zum Tabakverbot anheftete. Doch so sehr er auch gegen diese Neuheit wetterte, die Leute interessierten sich umso mehr für das, was verboten war.<sup>111a)</sup> Gegen den Tabak wurden sogar eigene Gedichte verfaßt. So ist eine Kasside, die besonders zum Kampf gegen den Tabak aufrief, aus der Zeit der Aufhebung der Prohibition, d. h. aus dem Jahre 1688, erhalten. Aufgeschrieben wurde sie in Bosnien in arabischen Buchstaben, jedoch in serbischer Sprache. Weil sie ziemlich lang ist, gebe ich nur einen Auszug wieder:

„Ihr tun ist gar arg,	Und wie sie tranken
Ihr Rauchen eine Schmach;	und in Gestank versanken,
in große Sünde sie gerieten,	wie die Bogomilen,
weil dem Tabak sie verfielen.	weil dem Tabak sie verfielen.“ <sup>112)</sup>

Jedoch konnten weder gesetzliche Sanktionen noch Moralpredigten diesen Prozeß aufhalten. Der Tabak breitete sich auf der Balkanhalbinsel immer weiter aus und wurde immer mehr verwendet.

## II. Der Tabak auf der Balkanhalbinsel nach Aufhebung des Verbots

### *Resm-i gümrük, mürûriye und der Tabakhandel*

Mit der Aufhebung des Verbotes begann ein neuer Abschnitt in der Verbreitung des Tabaks auf der Balkanhalbinsel. Sie nahm einen raschen Gang. Aber das bedeutet nicht, daß sie nicht durch verschiedene Steuern und durch ein System von Tabakgebühren eingeengt worden wäre. Wie ich bereits bemerkte, wurde das *hamr emâneti* in der Absicht gegründet, in Zukunft den *resm-i gümrük*, d. h. die Steuer auf den Tabakhandel, einzuheben, und zwar von dem Tabak, der *Yeniğe*

<sup>111)</sup> Ebenda. *Târîh-i Râşid*, I, S. 250 u. II, S. 52, 53 u. 99.

<sup>111a)</sup> *Kissling*, a.a.O., S. 347. — Vgl. auch die von *Kissling*, a.a.O., S. 346, Anm. 20 zitierte Literatur über das Tabakwesen.

<sup>112)</sup> *Scheich Seifuddin ef. Kemura* und *Vladimir Čorović*, *Serbocroatische Dichtungen Bosnischer Moslems aus dem XVII., XVIII. und XIX. Jahrhundert*. Sarajevo 1912, S. 16—18.



genannt wurde, pro Okka 10 Aḳçe und von dem Kırğalı genannten Tabak 8 Aḳçe. Mit der Einhebung der Abgaben wurden im ersten Finanzjahr 1688/89 *Alî Ağa* und *Aḫmed Efendi* beauftragt, und zwar unter der Bedingung, daß sie sie nicht in iltizâm, d. h. in Pacht, gaben.<sup>113)</sup>

Jedoch traten bereits im folgenden Finanzjahr 1689/90 beim Einziehen dieser Steuer verschiedene Mißbräuche auf. In einem Ferman aus dem Jahre 1689/90 wird angeordnet, sich aller Gewalttätigkeit in Verbindung mit dem Einziehen der Abgaben für Tabak, Wein und Raki zu enthalten.<sup>114)</sup>

Trotz verschiedener Mißbräuche stiegen die Einkünfte, die durch den Tabak und die alkoholischen Getränke in die Staatskasse flossen, immer mehr. Die Steuern, die auf den Anbau und den Handel mit Tabak gelegt wurden, brachten dem Staat allein im Jahre 1696/97 netto 12 944 000 Aḳçe ein.<sup>115)</sup> Die Abgaben wurden indessen bald erhöht. So wurde z. B. die Steuer auf den Tabak erster Klasse Yeniĝe im August 1761 von 10 Aḳçe auf 25 Aḳçe pro Okka und für den Tabak zweiter Klasse Kırğalı von 8 auf 15 Aḳçe erhöht.<sup>116)</sup> *Hammer* versichert, diese Steuer sei noch weiter erhöht worden, und zwar für den Yeniĝe auf 60 und für den Kırğalı auf 40 Aḳçe pro Okka.<sup>117)</sup>

Wie ich bereits bemerkte, wurde der resm-i gümrük durch besondere Personen eingezogen, Vertrauensleute, die man emîn nannte. Infolge häufiger Mißbräuche beim Eintreiben dieser Abgabe wurde sie schließlich nach dem System des iltizâm erhoben, d. h. das Einziehen dieser Steuern an die meistbietenden reichen Privatpersonen verpachtet. Wegen der ungenügenden Quellenlage können wir nicht genau feststellen, wann diese Steuer zum erstenmal in iltizâm gegeben wurde. Das älteste mir bekannte Dokument, aus dem zu ersehen ist, daß der resm-i gümrük bereits in iltizâm eingetrieben wurde, ist vom 3. Juni 1761 datiert.<sup>118)</sup>

Am 3. Juni 1761 werden als Pächter (iltizâmĝı) *Ibrâhîm*, *Aḫmed* und *Feyzullâh* erwähnt, die sich bei der Pforte beklagten, daß einige Tabakhändler aus Saloniki es vermieden bzw. sich weigerten, den resm-i gümrük zu bezahlen.<sup>119)</sup> Nach einem anderen Dokument vom 7. August 1761 nahmen diese drei den resm-i gümrük gemeinsam in Pacht; sie hatten ihre muḳâṭa'a's in Saloniki, Kavala, Serres, Strumica, Petrič, Bitola, Veles, Kjustendil und Skopje. In diesem Dokument heißt es, sie zogen den resm-i gümrük sowohl von den Erzeugern, die sich mit

<sup>113)</sup> Târîḫ-i Râšid, II, S. 53.

<sup>114)</sup> Ebenda, S. 99.

<sup>115)</sup> *Belin*, a.a.O., S. 176.

<sup>116)</sup> Siĝill 55, S. 43 b u. 71 b.

<sup>117)</sup> *J. Hammer*, Histoire de l'empire Ottomane. III, Paris 1844, S. 270.

<sup>118)</sup> Siĝill 55, S. 39 a u. 39 b.

<sup>119)</sup> Ebenda.

Tabakhandel befaßten, als auch von verschiedenen Händlern und Wiederverkäufern ein. Jedoch beklagten sie sich, daß viele Personen den Tabak in den Čiftlik's und in den Häusern gewisser angesehenen Leute, besonders bei den Ajanen, versteckten und sich auf diese Weise der Bezahlung des *resm-i gümrük* entzogen. Ferner gaben sie darin Ratschläge, wie in den Häusern und an anderen verdächtigen Orten Durchsuchungen durchzuführen seien, und daß, falls Tabak oder Schnupftabak gefunden werde, für den kein *resm-i gümrük* bezahlt worden ist, dieser Tabak zum Nutzen des Staates beschlagnahmt und die betreffenden Personen verhaftet und bestraft werden sollten.<sup>120)</sup> Da der geschmuggelte Tabak auch weiterhin verkauft wurde, verschärften sich die Strafen von Jahr zu Jahr. So wurden am 16. April und 6. Mai 1762 *Fermane* erlassen, in denen den Scheriatgerichten befohlen wird, ein Verzeichnis über alle Tabakmengen aufzustellen, die sich bei den Händlern befinden; sofern einige von ihnen den Tabak zum Zwecke des Handels nach einem anderen Ort schaffen wollten, mußte zuvor von ihnen eine Bestätigung über die Bezahlung des *resm-i gümrük* verlangt werden. Falls man aber geschmuggelten Tabak entdeckte, sollte er sogleich zusammen mit dem Pferd, dem Wagen oder dem Kamel beschlagnahmt werden.<sup>121)</sup>

*Halil Beg*, ein *Kapıçıbaşı* der Pforte, erhielt im März des Jahres 1763 einen *Ferman*, worin die Einziehung des *resm-i gümrük* in Bitola, Florina, Prilep und den umliegenden Orten an ihn verpachtet wurde. Er beklagte sich jedoch darüber, daß die *Mütevelli's* (Stiftungsverwalter), die *Dorfzâbıte*, *Subaşı's*, *Timarioten*, *Za'ime*, *Müteferrika's*, *Čavuše*, *Sipâhî's*, *Janitscharen*, *Ğebeği's* und andere angesehenen Personen sich vor der Bezahlung des *resm-i gümrük* zu drücken suchten.<sup>122)</sup> Diese Angabe wird auch dadurch bekräftigt, daß die erwähnten angesehenen Personen, die im allgemeinen den Militärkreisen angehörten, sich mit dem Tabakhandel als dem ertragreichsten Handel jener Zeit beschäftigten.

Der *resm-i gümrük* war sowohl im Binnen- als auch im Außenhandel zu zahlen. In einem *Ferman* vom 29. März 1764 heißt es: „Es ist nicht erlaubt, den Tabak nach einem anderen Ort zu schaffen, solange der *resm-i gümrük* nicht bezahlt ist.“<sup>123)</sup> Aber der Tabak wurde nicht nur im Binnen-, sondern auch im Außenhandel als Konterbande verkauft. Selbstverständlich war es leichter, im Binnenhandel Tabak zu schmuggeln, für den kein *resm-i gümrük* bezahlt worden war, weil er gewöhnlich auf Pferden und Kamelen auf wenig begangenen Umwegen transpor-

<sup>120)</sup> Siğill 55, S. 43 b.

<sup>121)</sup> Siğill 55, S. 52 a, 52 b, 57 a und 57 b.

<sup>122)</sup> Siğill 55, S. 71 b.

<sup>123)</sup> Siğill 55, S. 99 a und 99 b.

tiert wurde. Aber auch im Außenhandel gab es immer Wege und Möglichkeiten, den geschmuggelten Tabak auf Schiffe zu laden. Das war besonders häufig in albanischen Häfen der Fall, seltener in Saloniki und Istanbul. So beklagt sich ein Pächter des *resm-i gümrük* der Istanbuler *muḳâṭa'a* am 29. März 1764 über einige Händler, die im Einvernehmen mit Ajanen und anderen türkischen Würdenträgern Tabak, für den kein *resm-i gümrük* bezahlt worden war, auf gemieteten Pferden transportierten, ihn an unbewohnte Plätze am Meeresufer oder nach nahegelegenen Landeplätzen brachten und auf illegale Weise in Schiffe verluden.<sup>124)</sup>

Außer dem Staat zogen auch die *Sipâhî's* Gewinn aus dem Tabakhandel. Wenn irgend jemand Tabak aus einem Gebiet in ein anderes brachte, so war er verpflichtet, die *mürûriye* genannte Gebühr zu bezahlen, d. h. eine Passagegebühr an die *Sipâhî's*, deren Lehen er durchzog. Für jede Ware mußten gewöhnlich 6 *Aḳçe* *mürûriye* bezahlt werden. Nach Bezahlung stellten die *Sipâhî's* eine Bescheinigung aus, die „*mürûriye ve ruḫṣat tezkeresi*“ genannt wurde. Falls man Tabak ohne diese Bescheinigung fand, wurde er zugunsten der *Sipâhî's* beschlagnahmt.<sup>125)</sup> Für den Tabak, der aus der Türkei ausgeführt wurde, mußte keine *mürûriye* bezahlt werden. Nicht nur für Tabak, sondern auch für jede andere Handelsware, die ein Lehen passierte, hatte man *mürûriye* zu entrichten.

Der Tabakpreis wurde auf eine sehr interessante Weise festgesetzt, die aus dem Altertum stammte. Er wurde hauptsächlich von den größeren Städten und auf den Jahrmärkten bestimmt. Jedes Jahr im Oktober begab sich der Zolleinnehmer aus Saloniki zum Jahrmarkt in den Ort Dolen (Doglija oder Doljani) bei Petrič. Dorthin kamen auch Abgesandte aus fast allen Gebieten Mazedoniens, in denen Tabak angebaut wurde. Der Zolleinnehmer nahm die Vorschläge der Abgesandten entgegen, doch zuweilen hörte er sie überhaupt nicht an, sondern setzte den Preis willkürlich fest und schnitt ihn danach mit eigener Hand in einen hölzernen Pfosten, der speziell zu diesem Zweck in der Mitte eines Platzes eingerammt worden war.<sup>126)</sup>

Abgesehen vom Steuersystem wurde die Ausbreitung des Tabaks auch dadurch behindert, daß der Staat am Ende des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jh.s Mazedonien in einen Getreidespeicher des Impe-

<sup>124)</sup> Ebenda.

<sup>125)</sup> A. D. I h č i e v, *Prinos kŭm vŭprosa za spahiite v osmanskata dŭrŭava* [Beitrag zur Frage der *Sipâhî's* im Osmanischen Staat]: *Sbornik za NUNK*, kn. XXV, del istorikofilologičen. Sofija 1909, S. 20.

<sup>126)</sup> Felix de Beaujour, *Tableau du commerce de la Grèce (1787—1797)*. Paris 1800, I, S. 77—98. D e r s.: *Voyage dans l'empire ottoman*. I, Paris 1829, S. 200, 201 u. 234.

riums umzuwandeln bestrebt war; aus diesem Grunde wurden dem Tabakanbau mancherlei Hindernisse in den Weg gelegt, obwohl Mazedonien für den Tabakanbau besonders geeignet war. Aber alle diese Maßnahmen waren vergeblich. Obgleich die Tabakerzeuger mit verschiedenen Steuern belastet wurden, war das Einkommen durch den Tabakanbau um das Zweifache höher als die Einkünfte aus dem Getreidebau auf der gleichen Anbaufläche. Das war die Ursache — sagt Beaujour —, daß der Tabak mehr und mehr in Mazedonien gepflanzt wurde.<sup>127)</sup> In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der qualitativ beste Tabak zwischen Kavala und dem Wardar erzeugt, doch am berühmtesten war der Tabak von Giannitsa (Yeniğe-i Vardar). Auch in anderen Gebieten Mazedoniens wurde dank der Bodenbeschaffenheit und der klimatischen Bedingungen wie auch wegen der Nähe der Mittelmeerhäfen, zu denen der Tabak transportiert wurde, immer mehr Tabak angebaut. Beaujour übertrieb aber wahrscheinlich, wenn er sagte: „Mazedonien ist möglicherweise von allen Ländern der Erde am günstigsten für den Tabakanbau.“<sup>128)</sup> So war der Tabak neben der Baumwolle die beste Einnahmequelle für die Landwirtschaft Mazedoniens. Er blieb der wichtigste Ausfuhrartikel, besonders nachdem sich im Jahre 1771 in Kavala die erste, u. zw. französische Exportfirma etablierte. Von da an war Kavala das Zentrum für den Handel mit balkanischen Tabaksorten. Neben der französischen Firma wurden später auch Firmen für die Ausfuhr nach Italien, England, Holland, Deutschland und Amerika gegründet.<sup>129)</sup> Auf dem Weltmarkt waren die Tabaksorten als „türkischer“, „thrakischer“ und „mazedonischer“ oder unter dem gemeinschaftlichen Namen „orientalischer Tabak“ bekannt.<sup>130)</sup> Der Tabak, der nicht ins Ausland ging, wurde in den anderen Gebieten des großen türkischen Reiches, besonders in Istanbul und Bosnien, verbraucht.<sup>131)</sup> Am Ende des 18. Jh.s lebten von der Tabakerzeugung ungefähr 20 000 Familien<sup>132)</sup> oder 120 000 Personen; das war im Verhältnis zur damaligen Einwohnerzahl Mazedoniens eine beträchtliche Anzahl. Es wurden etwa 100 000 Ballen erzeugt<sup>133)</sup>, also eine bedeutende Menge. Der griechische Historiker Svoronos gibt an, daß allein

<sup>127)</sup> Beaujour, Commerce, I, S. 77, 85, 93 u. 131.

<sup>128)</sup> Ebenda, S. 83.

<sup>129)</sup> Kažić, a.a.O., S. 11.

<sup>130)</sup> Ebenda, S. 14.

<sup>131)</sup> M. Lascaris, Salonique à la fin du XVIII siècle. Athènes 1939, S. 50—51. N. Svoronos, Salonique et Cavala (1686—1792). Paris 1951, S. 261.

<sup>132)</sup> Beaujour, Commerce, S. 77. K. Kostić, Kulturne biljke u srpskim zemljama za turskog vremena [Kulturpflanzen in den serbischen Ländern zur Türkenzeit]: *Nastavnik* XXIV, sv. 9—12. Beograd 1913, S. 336.

<sup>133)</sup> Beaujour, Commerce, S. 77, 93, 131. Kostić, a.a.O., S. 336.

Mazedonien ungefähr 100 000 Ballen erzeugte; das ergab ein jährliches Einkommen von ungefähr 4 000 000 Ğurûš, von denen ein Drittel in Form von verschiedenen Zöllen und Steuern in die Staatskasse floß.<sup>134)</sup> In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, berichtet Beaujour, habe die Tabakkultur in Mazedonien ein Achtel der gesamten Anbaufläche umfaßt<sup>135)</sup>; angesichts der Tatsache, daß erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Tabakkultur ein Achtel der gesamten Anbaufläche in Mazedonien erreichte<sup>136)</sup>, halte ich diese Angaben für übertrieben.

Es wäre zum Vergleich interessant, könnte man eine Übersicht über die Tabakpreise auf den verschiedenen Plätzen Mazedoniens für einen längeren Zeitraum geben. Indessen müssen wir uns mit den Preisen auf dem Markt von Saloniki begnügen, und auch hier stehen uns nur Angaben für die Jahre von 1808 bis 1813 zur Verfügung. Die festgesetzten Tabakpreise für das Jahr 1808 betragen: Für den Tabak „Šećernik“ aus Strumica 55,20 Ğurûš je 120 Okka, 68,20 Ğurûš für 120 Okka des Tabaks „Kıvrağ“ aus Petrič, für den Tabak „K̇aradağ“ aus Petrič 60 Ğurûš je 120 Okka. Vom Tabak minderwertigerer Qualität kosteten 110 Okka 45,20 Ğurûš.<sup>137)</sup>

Die Tarife für 1813 lauteten: für 120 Okka vom Tabak „K̇aradağ“ 80 Ğurûš, für 120 Okka vom Tabak aus Strumica 66 Ğurûš, für 120 Okka vom Tabak aus Petrič 47,30 Ğurûš, für 1 Okka vom Tabak aus Giannitsa 34 Pâra.<sup>138)</sup>

Aus all dem läßt sich ersehen, daß sich gleichzeitig mit den Steuern auch der Tabakpreis ständig erhöhte, insbesondere seit 1843, als man in Europa den Tabak auch zu Zigaretten zu verarbeiten begann.

#### *Resm-i duĥân dönümü — Produktionssteuer für Tabak*

Außer den Abgaben für den Handel mit Tabak mußte laut Hammer auf jede Tabakanbaufläche von 10 Ar eine Steuer von einem Dukaten gezahlt werden<sup>139)</sup>, doch aus den uns vorliegenden türkischen Dokumenten ist zu ersehen, daß diese Steuer pro Dönüm (930 m<sup>2</sup>) 2<sup>1/2</sup> Ğurûš und 12 Pâra betrug.<sup>140)</sup> Die Steuer für den Anbau von Tabak begegnet uns in den Quellen meistens unter folgenden Bezeichnungen:

<sup>134)</sup> S v o r o n o s, Salonique, S. 262.

<sup>135)</sup> B e a u j o u r, Commerce, S. 77.

<sup>136)</sup> B e n d e r e v, Voennaja geografija i statistika Makedonii i sosednich s nej oblastej [Militärgeographie und Statistik Mazedoniens und seiner benachbarten Gebiete]. Petersburg 1890, S. 665.

<sup>137)</sup> K. I. V a d r a v e l l e s, Istorika archeia Makedonias. Archeion Thessalonikes 1695—1912 [Historische Archive Mazedoniens. Das Archiv von Thessaloniki 1695—1912]. Thessaloniki 1952, S. 404.

<sup>138)</sup> Ebenda, S. 418.

<sup>139)</sup> H a m m e r, a.a.O., S. 270.

<sup>140)</sup> Siĝill 45, S. 9 a und 9 b. Siĝill 45, S. 31 a. Siĝill 49, S. 7 a.

„resm-i duḡân“<sup>141)</sup>, „resm-i duḡân dönümü“<sup>142)</sup> oder abgekürzt „resm-i dönüm“<sup>143)</sup> oder „dönüm resmi“<sup>144)</sup>, im Plural als „rüsûm dönümleri“<sup>145)</sup>, aber immer im Sinne von einem mit Tabak bebauten Dönüm. Sie ging in die Staatskasse, und auf dem Wege einer Versteigerung wurde ihre Eintreibung in Pacht (iltizâm) gegeben. Die Pächter oder iltizâmġı waren begüterte Personen, die dem Staat im voraus eine bestimmte Summe als Pauschale bezahlten und die Abgabe danach an Ort und Stelle durch ihre Leute einheben ließen, immer darauf bedacht, mehr einzutreiben als sie zuvor gezahlt hatten. Der Pächter bekam einen Berât, worin die Bedingungen und die genaue Abgrenzung des Territoriums, auf dem er die Steuer einzuziehen hatte, wie auch der Höchstbetrag eingetragen waren. Was das Gebiet anbetrifft, so griffen die Pächter selten auf den Boden anderer Pächter über, aber sie hielten sich hinsichtlich der Höhe der Steuern schadlos, plünderten das Volk und die Staatskasse aus und bemühten sich, immer mehr Geld einzutreiben. Das Iltizâm-System war für die Völker der Balkanhalbinsel ein großes Übel. Manche Pächter gingen nie selbst auf das Land, sondern bevollmächtigten Unterpächter, die in ihrem Namen und mittels ihrer Leute die Steuern einhoben. Solch ein Pächter des resm-i duḡân dönümü war 1733/34 *‘Ömerzâde Meḡmed Aġa*. Er hatte die Sandschake von Skopje und Kjustendil in Pacht, aber er bevollmächtigte andere Personen, in seinem Namen die Abgaben einzutreiben.<sup>146)</sup> Im folgenden Jahr 1734/35 waren es in den Sandschaken von Skopje und Kjustendil drei gemeinsame Pächter: *Muṣṭafâ*, *‘Abdullâh* und noch eine in den Dokumenten nicht genannte Person. Sie ermächtigten einen gewissen *Meḡmed Yazıġı*, in ihrem Namen den resm-i duḡân dönümü einzuziehen.<sup>147)</sup> Danach wurden diese Sandschake 1735/36 von *‘Alî*, *Meḡmed*, *İsmâ‘îl* und einem anderen *Meḡmed* in gemeinsame Pacht genommen. Jedoch hinderte sie daran der Beauftragte des Tabak-Dönüms von Saloniki (Selânîk duḡân dönümü emîni), der das Gebiet

---

<sup>141)</sup> Siġill 45, S. 9 a und 9 b. Unter den Begriffen „resm-i duḡân“, „resm-i dûd“, „tütün resmi“ und „dütüt resmi“ verstand man bis zum Erscheinen des Tabaks die „dimnica“ (Kaminsteuer), d. h. die Steuer, die von der bäuerlichen Rajah oder von den Haushalten der Rajah, die nicht zu einem bestimmten Lehen gehörte, aber sich im Winter oder vorübergehend auf seinem Boden aufhielt, bezahlt werden mußte; sie gehörte den Sipâhîs. Wie jedoch aus diesen Dokumenten zu ersehen ist, wird der „resm-i duḡân“ seit dem Erscheinen des Tabaks gleichzeitig auch die Steuer, die dem Staat für die Tabakerzeugung gezahlt werden muß.

<sup>142)</sup> Siġill 45, S. 10 a. Siġill 45, S. 31 a.

<sup>143)</sup> Siġill 45, S. 9 a und 9 b. Siġill 45, S. 31 a.

<sup>144)</sup> Siġill 45, S. 9 a und 9 b.

<sup>145)</sup> Siġill 44, S. 16 b.

<sup>146)</sup> Siġill 44, S. 16. S. Dok. Nr. 5.

<sup>147)</sup> Siġill 45, S. 10 a. S. Dok. Nr. 7.

als seinen Amtsbereich ansah. In dem Dokument heißt es: es sei dies Sache der Pächter, die die bebaute Tabakfläche zu vermessen und die Tabaksteuer einzutreiben hätten.<sup>148)</sup>

Im Jahre 1762 wurde die Steuer *resm-i duĥân dönümü* im Sandschak Skopje in gemeinsamer Pacht von *Ĥalîl* und *°Omer* eingetrieben. Im gleichen Jahr überließen sie das Recht der Steuereinhebung dem *Mehmed Yazıĥı* aus Kočani, und zwar für das Gebiet von Prilep, Bitola, Kumanovo, Kjustendil, Skopje, Kičevo, Tetovo und Debar.<sup>149)</sup>

Die Pächter und ihre Leute kassierten den *resm-i duĥân dönümü* entsprechend der Anbaufläche. Zu diesem Zweck nahmen sie Vermessungen vor und fertigten ein Verzeichnis der bebauten Fläche an, solange der Tabak noch auf dem Acker stand oder, wie es im Dokument heißt, „solange der Tabakstengel sich noch auf dem Acker befindet“.<sup>150)</sup> Die Vermessung der Anbaufläche wurde mittels eines Seiles von genormter Länge vorgenommen, das am Ende versiegelt war und von der Staatskasse ausgegeben wurde.<sup>151)</sup>

Falls sich der Pächter auf dem Kriegszug befand oder sonstwie in der Ferne weilte, durfte er eine Person beauftragen, in seinem Namen die Fläche, auf der in diesem Jahre Tabak angebaut wurde, zu vermessen. So ließ z. B. ein Pächter des *resm-i duĥân dönümü* (im Dokument nicht namentlich bezeichnet) den *dizdâr* (Burgkommandanten) *°Alî Aĥa* in seinem Namen die Vermessung und genaue Feststellung der Tabakanbaufläche in den Kaza's Dupnica, Gorna Džumaja (heute Blagoevgrad), Kočani, Skopje, Tetovo, Kičevo, Vranje, Kumanovo, Kriva Palanka, Štip, Tikveš, Radomir, Samokov, Kjustendil, Bitola, Prilep, Florina und Prespa durchführen.<sup>152)</sup> Aus dem Dokument ist ersichtlich, daß *°Alî Aĥa* nur bevollmächtigt war, die Anbaufläche zu vermessen, aber nicht die Steuer einzutreiben.

In einem anderen Dokument aus dem Jahre 1779 beauftragte der Pächter *Aĥmed* den *Ĥalîl Aĥa*, in seinem Namen die Tabakanbaufläche zu vermessen und die Steuer in den Kaza's Florina, Bitola, Kičevo und Prespa einzuziehen.<sup>153)</sup>

Nach Vermessung der Anbaufläche wurde von jedem Dönüm der „*resm-i mîrî*“ (staatliche Abgabe) und die „*ķalemîye*“ (Gebühr für die Kosten des Verzeichnisses) einbehalten, insgesamt 2<sup>1/2</sup> Ćurûš, sowie für die Bezahlung des „*taĥşıldâr*“ (Steuereinnnehmer) 10 Pâra und für den Kadi 2 Pâra, was sich pro Dönüm auf insgesamt 2<sup>1/2</sup> Ćurûš und 12 Pâra

<sup>148)</sup> Siĥill 45, S. 9 a und 9 b. S. Dok Nr. 8.

<sup>149)</sup> Siĥill 55, S. 59 a.

<sup>150)</sup> Siĥill 44, S. 16 b. Siĥill 45, S. 9 a. Siĥill 45, S. 31 a.

<sup>151)</sup> Siĥill 44, S. 16 b. S. Dok. Nr. 6.

<sup>152)</sup> Siĥill 62, S. 19 b.

<sup>153)</sup> Siĥill 62, S. 40 a.

belieb.<sup>154)</sup> In der kaiserlichen Schatzkammer befanden sich besondere Register mit allen Pachtbedingungen und dem Verzeichnis der Pächter, und wenn zwischen den Personen, die die Pacht einzogen, oder um die Pachtbedingungen irgendein Streit entstand, prüfte die Regierung auf Grund ihrer Verzeichnisse, wer im Recht war, und entschied dementsprechend den Streit.<sup>155)</sup> Die Pacht wurde gewöhnlich von einem Sankt-Georgs-Tag zum anderen, seltener auch vom Georgstag bis zum Ende des Kalenderjahres eingezogen.<sup>156)</sup>

Es gab Fälle, wo sich Personen weigerten, diese Steuer zu bezahlen, oder auf verschiedene Weise widersetzten. Dies war im Mai des Jahres 1735 bei den Einwohnern des Kaza Skopje der Fall.<sup>157)</sup> Widerstand gab es auch im Kaza Bitola, als eine Gruppe von Muslimen aus Sekirani und einigen anderen Dörfern mit Unterstützung ihrer zâbiçe nicht erlauben wollten, die mit Tabak bebauten Flächen auszumessen und die Dönüme zu notieren, was zur Folge hatte, daß von 100 Dönüm nur 30 angegeben wurden.<sup>158)</sup> Desgleichen respektierten die Albaner in Mazedonien und Albanien nicht im mindesten diese Vorschrift. In einigen Orten oder auf Straßen verkauften sie Tabak, für den keine Steuer entrichtet worden war, mit den Gewehren in der Hand.<sup>159)</sup>

Was die Einziehung der Tabaksteuer anbelangt, so erhielt sich das Iltizâm-System bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das Vermessen der Dönüme sowie die Steuereintreibung wurden auch weiterhin in Pacht gegeben. In dieser Zeit wurde die Pacht von der Generaldirektion für Tabakgebühren in Istanbul vergeben<sup>160)</sup> oder, wie sie sich damals noch nannte, der Direktion für Tabaksteuern in Istanbul und durch die Zweigstellen der Tabakdirektion in Saloniki<sup>161)</sup> und Skopje.<sup>162)</sup> Wenn einige Gebiete nicht verpachtet wurden, zogen die emîne der erwähnten Direktion die Steuer und Abgaben selbst ein. Diese Direktion übte die Aufsicht über das Tabakmonopol in Mazedonien aus und gab auch die Tabakgebühren in Pacht.

Die Steuer, die im April 1736 auf der Erzeugungen von Tabak lag, betrug pro Dönüm 2½ Ğurûš und 12 Pâra<sup>163)</sup>, aber im Mai 1803 hatte sie sich auf 7 Ğurûš erhöht.<sup>164)</sup> Damals wurde ein Ferman erlassen, in

<sup>154)</sup> Siĝill 45, S. 9 a und 9 b. Siĝill 45, S. 31 a.

<sup>155)</sup> Siĝill 45, S. 31 a. S. Dok. Nr. 9.

<sup>156)</sup> Siĝill 44, S. 16 b.

<sup>157)</sup> Ebenda.

<sup>158)</sup> Siĝill 45, S. 31 a.

<sup>159)</sup> K o s t i ć, a.a.O., S. 336.

<sup>160)</sup> Panta D Ź a m b a z o v s k i, Turski dokumenti za makedonskata istorija [Türkische Dokumente zur Geschichte Mazedoniens]. II, Skopje 1953, S. 31.

<sup>161)</sup> Ebenda.

<sup>162)</sup> Ebenda, S. 112.

<sup>163)</sup> Siĝill 45, S. 31 a.

<sup>164)</sup> D Ź a m b a z o v s k i, a.a.O., II, S. 32.



dem die Abgaben für alle Tabakarten aus Rumelien heraufgesetzt wurden, und zwar für den Tabak „Tümbekiye“ von 10 Pâra auf 15 pro Okka, für „Gobek“ von 10 Pâra auf 13; für alle übrigen Tabaksorten erhöhte sich die Steuer um zwei Pâra pro Okka, während sie für den Tabak minderer Qualität von 5 auf 7 Pâra pro Okka stieg.<sup>165)</sup> Die Angestellten der erwähnten Direktion und die Pächter trieben die Steuern entweder in Höhe von 7, 13 oder 15 Pâra je nach Qualität oder von 7 Ğurûş pro Dönüm ein. Man schätzte, daß ein Dönüm auf der Balkanhalbinsel im Durchschnitt etwa 40 Okka Tabak ergab.<sup>166)</sup> So wurde 1803 der „resm-i duĥân dönümü“ aus den Kaza's Skopje, Veles, Bitola, Florina, Kočani, Kjustendil, Kičevo, Štip, Kratovo, Kumanovo, Kriva Palanka, Vranje, Dupnica, Gorna Džumaja, Razlog, Ihtiman und Samokov mit der Anweisung in Pacht gegeben, daß der Pächter 7 Pâra pro Okka oder 7 Ğurûş pro Dönüm einzutreiben habe.<sup>167)</sup>

#### *Staatliche, Vakf- und private Arbeitsstätten für die Herstellung von Schnupftabak*

Dem Staat flossen auch beträchtliche Einkünfte aus der Herstellung von enfiye (Schnupftabak) zu. Diese staatlichen Betriebe, in denen man Tabakpulver zum Schnupfen herstellte, wurden ebenfalls in Pacht gegeben. Die Pächter hatten nicht nur das Recht, Schnupftabak zu erzeugen, sondern auch das Verkaufsmonopol, d. h. sie selbst oder ihre Bevollmächtigten durften ihn in einem bestimmten Gebiet verkaufen. Deshalb war die Pachtsumme für Schnupftabakwerkstätten sehr hoch; an den Versteigerungen konnten sich nur Personen aus der Spitze der Feudalhierarchie beteiligen, wie die kaiserliche Prinzessin *Şâh Sultân* und der bekannte große Feudalherr *‘Alî Paşa* aus Joannina. Am Ende des 18. Jahrhunderts traten auch viele reiche Christen als Pächter auf.

Die älteste mir bekannte Angabe über das Vorhandensein von Werkstätten zur Schnupftabakerzeugung datiert vom September 1759. Diese Verarbeitungsstätte befand sich in Üsküdar und war dem Anscheine nach um diese Zeit die einzige im ganzen türkischen Reich. Später wurden auch andere derartige Betriebe gegründet, wie jener in Balyabadra (Patras), Shkodër, Joannina und in anderen kleineren Orten.

Die Fabrik in Üsküdar war muĥâta‘a der Heiligen Stätten von Mekka und Medina, aber im September 1759 wurde sie an die Christen *Todor, Yani* und *Apostol* für 600 Aĥçe Tagesmiete verpachtet, was zur dama-

<sup>165)</sup> Ebenda, S. 31.

<sup>166)</sup> Siĝill 62, S. 18 b. D Ź a m b a z o v s k i, a.a.O., II, S. 32.

<sup>167)</sup> D Ź a m b a z o v s k i, a.a.O., II, S. 32.

ligen Zeit eine gewaltige Summe darstellte. Anderen Personen, besonders Griechen, Juden und Armeniern, die als ihre Konkurrenten auftraten, war es verboten, enfiye herzustellen und zu verkaufen. Nur die Pächter *Todor*, *Yani* und *Apostol* hatten das Herstellungs- und Verkaufsmonopol für Schnupftabak sowie auch das Recht, 40 Verkaufsstellen im gesamten Osmanischen Reich zu unterhalten.<sup>168)</sup> Wir wissen nicht, wie lange diese Personen die Pacht der Fabrik in Üsküdar innehatten. Im Januar 1762 wird als Pächter die kaiserliche Prinzessin *Šâh Sultân* erwähnt, die über ihren Beauftragten, den *Kapıgıbaşı Hüseyin*, dem Vakf die Summe von 15 000 Ğurûş im voraus entrichtete, den Rest jedoch bezahlte sie in Raten. Als *Šâh Sultân* die Pacht übernahm, leitete den Betrieb eine von ihr ernannte Person — ein emîn. Es waren dort sehr fähige Meister beschäftigt, und der Verkauf erfolgte in 40 Läden — Verkaufsstellen, die über das ganze Imperium verstreut waren. Wie schon erwähnt, hatte allein diese Fabrik das Herstellungs- und Verkaufsmonopol, es war aber auch untersagt, Schnupftabak aus dem Ausland einzuführen. Trotz dieses Verbotes kam es jedoch vor, daß auf mancherlei Weise Schnupftabak nach Bezahlung des *resm-i gumrük* eingeführt wurde; der importierte enfiye mußte dann aber der Werkstätte übergeben werden, denn die Eigentümer durften ihn nicht selbst verkaufen. Nur Personen dieser Stelle und niemand anderer waren zum Verkauf des enfiye berechtigt; wurde jemand beim Verkauf ertappt, wurde er streng bestraft und der Schnupftabak beschlagnahmt.<sup>169)</sup> Es ist nicht bekannt, bis zu welchem Zeitpunkt *Šâh Sultân* diese Fabrik in Pacht hatte.

Bereits am 19. Februar 1775 wird ein neuer Pächter erwähnt. Sein Name ist im Dokument nicht genannt. Er hatte von dieser Werkstätte nur die *muğâta'a* auf dem Peloponnes und in Joannina gepachtet. Nach der damaligen Praxis war der alte Pächter verpflichtet, den gesamten hergestellten Schnupftabak, den Rohstoff und das Fabrikinventar dem neuen Pächter zu einem festgesetzten Preis zu verkaufen. Jedoch der alte Pächter tat das keineswegs sogleich. Obwohl der Pachtvertrag zustande gekommen war, wurde die Übergabe der Werkstätte mit dem Inventar und den Rohstoffen nicht vollzogen; auch der Schnupftabak wurde weiter vom alten Pächter verkauft. Dieser Zustand sollte durch einen am 19. Februar 1775 erlassenen *Ferman* abgestellt werden, in dem angeordnet wurde, daß in Zukunft nur der neue Pächter den Schnupftabak verkaufen dürfe.<sup>170)</sup>

Am 4. 5. 1776 wurde die genannte Fabrik wie auch die Zweigstellen des *muğâta'a* in *Yeñişehir* (Larissa), *Bitola*, *Gelibolu*, *Izmir* und auf den

<sup>168)</sup> Siğill 55, S. 31 a, 31 b und 32 a.

<sup>169)</sup> Siğill 55, S. 55 a, 55 b und 70 b.

<sup>170)</sup> Siğill 60, S. 69 b.

Inseln im Mittelmeer an die Christen *Jakomo Papadopo* und *Panajot Kurdi* verpachtet; die vereinbarte Summe wurde in Raten bezahlt.<sup>171)</sup>

Neben der Werkstätte von Uskudar wird auch noch eine in Balyabadra erwähnt, die wahrscheinlich eine Zweigstelle von Uskudar war; für beide Werkstätten mußte an die Staatskasse eine jährliche Pachtsumme von 6632<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ğurûş zuzüglich 200 Ğurûş Monatsmiete bezahlt werden.<sup>172)</sup>

Am 3. November 1776 wurde das Herstellungszentrum für Schnupftabak in Balyabadra sowie einige seiner Zweigstellen, die sich in Rumelien, Shkodër und Vlonë (Valona) befanden, verpachtet. Die Pacht wurde an *Şâlih Ağa* aus Bitola und an den Christen *Risto* aus Joannina vergeben, jedoch nur für die Zeit vom März 1777 bis zum Ende des Jahres. Wie hieraus zu ersehen ist, konnten auch einzelne Werkstätten, die im ganzen Reich verstreut waren, verpachtet werden.<sup>173)</sup> Am 25. April 1778 gehörten 9 Anteile der Gesamtpacht dieser Fabrik den Pächtern *Seyyid Muştafâ*, *Mehmed Sa'îd* und noch drei Teilhabern. Diese Pächter übernahmen gemeinsam alles, was zu den genannten Werkstätten gehörte, und vergaben ihrerseits den Vertrieb des Schnupftabaks in Izmir, auf dem Peloponnes und allen türkischen Inseln im Mittelmeer mit Ausnahme von Kreta an eine Person (im Dokument wird der Name nicht genannt) in Unterpacht. Sie hatte das Recht, in diesen Gebieten den Schnupftabak drei Jahre lang — vom 30. Januar 1778 bis 27. Dezember 1780<sup>174)</sup> — zu verkaufen. Die genannten Pächter verpachteten später auch Rumelien für die gleiche Zeit an eine unbekannte Person.<sup>175)</sup>

Die beiden Werkstätten in Uskudar und Balyabadra besaßen das Herstellungs- und Verkaufsmonopol für Schnupftabak für das gesamte Staatsgebiet. Allem Anschein nach waren sie imstande, den gesamten Bedarf des Osmanischen Reiches zu decken. Diese Behauptung wird durch die Tatsache erhärtet, daß im Juli 1791 diese beiden Produktionsstätten und ihre Filialen so viel Schnupftabak erzeugten, daß es nicht möglich war, ihn abzusetzen. Die Pächter wiederum beklagten sich über einheimische und fremde Händler, die geschmuggelten enfiye einfuhrten und auf diese Weise mit ihnen konkurrierten. Weil es nicht möglich war, die Einfuhr von Schnupftabak gänzlich zu unterbinden, erlaubte die Regierung im Juli 1791 eine begrenzte Einfuhr unter folgenden Bedingungen: für jede Okka eingeführten enfiye muß ein Zoll (gümrük) von 4 Ğurûş entrichtet werden, ein Drittel des Tabaks

<sup>171)</sup> Ebenda, S. 29 a.

<sup>172)</sup> Siğill 63, S. 96 b. Siğill 61, S. 14 b.

<sup>173)</sup> Siğill 61, S. 14 b.

<sup>174)</sup> Wörtlich: von Anfang 1192 bis Ende 1194 der Hiğra. Siğill 62, S. 15 b.

<sup>175)</sup> Siğill 62, S. 17 a.

soll den Importeuren zur Verfügung verbleiben, aber zwei Drittel haben sie zwangsmäßig an den Staat zu verkaufen.<sup>176)</sup>

Es ist nicht genau bekannt, bis zu welchem Zeitpunkt die beiden Schnupftabakfabriken das Monopol für das gesamte Osmanische Reich innehatten. Im Mai 1801 wird bereits eine andere große Erzeugungsstätte in Joannina erwähnt; diese war direkt im Besitz des Staates, zum Unterschied von den vorhergehenden, die Vağf der Haremeyn, d. h. der heiligen Stätten von Mekka und Medina, waren. Für die staatliche Fabrik in Joannina bestanden im Mai 1801 folgende Pachtbedingungen: enfiye, der in der staatlichen Werkstätte von Joannina hergestellt wird, darf in Saloniki, Larissa, Sofia, Serres, Bitola, Artta und in anderen Kaza's verkauft werden, jedoch ausschließlich von den Pächtern. Die Gründung anderer Herstellungsstätten und Verkaufsstellen für Schnupftabak wurde untersagt. Sollte jemand trotz des Verbotes dergleichen unternehmen, so seien die Werkstätte und der Laden mitsamt der vorhandenen Menge Schnupftabak und der Werkzeuge zugunsten des Staates zu beschlagnahmen. Die betreffenden Personen sollten, wenn sie Muslime waren, in einer Festung gefangengehalten, wenn sie zur Rajah gehörten, nach Istanbul überführt und gefesselt als Ruderer auf Schiffe gebracht werden.<sup>177)</sup>

Von 1802 bis 1806 war der Pächter der staatlichen Herstellungsstätte für enfiye in Joannina der berühmte Feudalherr *Tepedelenli 'Alî Paşa* von Joannina. Über die Pachtbedingungen heißt es in einem Ferman vom 20. Juli 1806: „Für 3 bis 4 Jahre wird (sie) dir in Pacht gegeben, du, der du mein mutaşarrif des Sandschaks Joannina bist, mein Vezîr Tepedelenli 'Alî Paşa, zum Preise von 37 500 Ğurûş. In dieser Summe waren auch 8000 Okka Schnupftabak ‚Ergeli‘ enthalten und zwar drei Ğurûş pro Okka, das macht 24 000 Ğurûş, die du jährlich nach Istanbul schicken mußt, der Rest war bar zu bezahlen. Jedoch sind 8000 Okka für die Verbraucher in Istanbul und Umgebung, die gewöhnlich ergeli-enfiye verwenden, nicht ausreichend, und deswegen ist es nötig, enfiye aus dem Ausland einzuführen. Da die Beschaffung von Schnupftabak aus dem Ausland große Schwierigkeiten macht, so geben wir die erneut die Konzession und die Pachtgenehmigung, und zwar unter der Bedingung, daß du für dieses Jahr 1221 (d. h. für das Jahr 1806) 12 500 Okka ergeli-enfiye nach Istanbul lieferst, was bei dem früheren Preis für eine Okka genau der Gesamtpachtpreis von 37 500 Ğurûş ist . . . Außer der genannten Herstellungsstätte ist es niemandem gestattet, in irgendeinem anderen Ort eine Werkstätte oder eine Verkaufsstelle für Schnupftabak zu eröffnen. Falls ungesetzlicher-

<sup>176)</sup> Siğill 1 des Kadiamtes Skopje, S. 18 a u. 18 b.

<sup>177)</sup> Panta Džambazovski — Arif Starova, Turski dokumenti. Skopje 1951, I, S. 71.

weise eine derartige Person auftritt, die sich erfrecht, diese nicht erlaubte Tätigkeit auszuüben, so sind ihre Werkstätte und ihr Laden zu schließen, der aufgefundene Schnupftabak wie auch die Werkzeuge einzuziehen; wenn es sich um Muslime handelt, sind sie in der Festung einzusperrern, sind sie aber Rajah, so haben sie als Ruderer zu büßen, handelt es sich um Ausländer, so ist der Schnupftabak zugunsten des Staates zum offiziellen Preis einzuziehen und sie selbst ihren Botschaftern zur Bestrafung zu übergeben.“<sup>178)</sup>

Da einige mächtige Feudalherren die staatlichen Werkstätten für Schnupftabak pachteten, konnten sie in verschiedenen Städten ihr Verkaufsrecht anderen Personen überlassen; sie allein waren dann zum Verkauf von Schnupftabak berechtigt. Keine anderen Personen durften ihn herstellen, geschweige denn verkaufen. Bestimmungen dieser Art enthält beispielsweise ein Vertrag vom Februar 1821: „Dem Inhaber dieser Anweisung wird in Ihrem Kaza der enfiye in Pacht gegeben, und zwar für ein Jahr. Tragen Sie dafür Sorge und ermöglichen Sie es, daß nur er ihn als Monopol verkaufen darf, und gestatten Sie nicht anderen Händlern und Personen des Vakf, ihn zu verkaufen. Falls sich herausstellt, daß jemand anderes enfiye verkauft, so ist der Tabak zugunsten des Staates zu beschlagnahmen. Desgleichen ist der enfiye, der bei den Reisenden und anderen Händlern gefunden wird, einzuziehen, falls sie ohne Erlaubnis des Pächters damit handelten.“<sup>179)</sup> Daneben bestand für Privatpersonen die Möglichkeit, Werkstätten und Wassermühlen für die Schnupftabakerzeugung einzurichten, doch hatten sie die Genehmigung der Generaldirektion für Tabak in Istanbul, Saloniki bzw. Skopje oder die Erlaubnis des Pächters der staatlichen Schnupftabakfabrik einzuholen und bestimmte Gebühren zu entrichten. Meistens besaßen Muslime, seltener Christen solche kleinen Werkstätten oder Wassermühlen. So erhielt *Dimitri*, der Sohn *Panajots*, aus Bitola am 6. Mai 1839 die Erlaubnis, auf dem von ihm gekauften Platz erneut eine Wassermühle zur Schnupftabakherstellung zu errichten, unter der Bedingung, das Interesse des Staates zu wahren und alle Abgaben zu bezahlen.<sup>180)</sup> Der Reiseschriftsteller *Hahn* berichtet, daß in einigen Orten hölzerne Geräte zum Rapiere vorhanden waren, doch nirgends gab es Wassermühlen zum Mahlen.<sup>181)</sup> Aus dem Reisebericht *Boués* erfahren wir, daß in Tetovo und Prizren Schnupftabak in großen Mengen hergestellt wurde.<sup>182)</sup>

<sup>178)</sup> D ž a m b a z o v s k i, a.a.O., II, S. 85.

<sup>179)</sup> Panta D ž a m b a z o v s k i, Turski dokumenti za makedonskata istorija [Türkische Dokumente zur Geschichte Mazedoniens]. IV, Skopje 1957, S. 77.

<sup>180)</sup> D ž a m b a z o v s k i, Turski dokumenti . . . , V, Skopje 1958, S. 140.

<sup>181)</sup> H a n [Johann Georg Hahn], Putovanje kroz porečinu Drima i Vardara [Reise durch die Gebiete des Drin und Wardar]. Beograd 1876, S. 254.

Obwohl die Tabakerzeugung auf der Balkanhalbinsel seit dem ersten Auftreten des Tabaks bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ständig im Wachsen begriffen war, erfolgte jene Entwicklung doch relativ langsam im Vergleich zur Zeit nach 1843, als man den Tabak zu Zigaretten zu verarbeiten begann. Damals stieg die Nachfrage nach Tabak in ganz Europa rasch an. Auch die Qualität wurde verbessert; da bis dahin in kurzen (lüle) oder langen (čubuk) Pfeifen sowie in Wasserpfeifen (nâr-gîle) geraucht wurde, bedurfte man nicht eines feinen Tabaks mit zerkleinerten Blättern und Aroma, wie er für die Zigarettenproduktion notwendig war. Von 1843 an wurde in der Türkei der Anbau, Verkauf und das Monopol des Tabaks durch eine besondere Gesetzgebung geregelt.<sup>183)</sup> Nunmehr breitete sich die Tabakerzeugung in allen Gebieten der Balkanhalbinsel rasch aus. Bald beschäftigten sich alle Volksgruppen Mazedoniens mit der Tabakproduktion, während noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Tabakherstellung und der Tabakverbrauch in der Hauptsache auf die türkischen Siedlungen beschränkt gewesen waren. Doch die Muslime betrachteten sich bis zum Abzug der Türken im Jahre 1912 als die erfahrensten und bedeutendsten Träger der Tabakproduktion in Mazedonien, ja auf der gesamten Balkanhalbinsel.

### III. Türkische Dokumente über den Tabak

#### Dok. Nr. 1

Ein Ferman, worin der Anbau und der Handel sowie das Rauchen von Tabak streng verboten werden.

*Siğill Nr. 2, Seite 72 a*

An die Kadis von . . .<sup>184)</sup> — ihre Würde möge sich erhöhen! Beim Eintreffen dieses kaiserlichen Befehles sollen sie wissen:

Schon früher sind von verschiedenen Seiten mehrmals ehrenvolle Befehle geschickt worden, daß niemand Tabak rauchen solle<sup>185)</sup> und in den Gärten und auf den Äckern keine Person ihn anbauen und pflücken sowie auf den Märkten ihn verkaufen und kaufen dürfe. Dieser Ferman wird herausgegeben, damit (die Ausbreitung)<sup>186)</sup> des Tabaks (tütün yaprağı)<sup>187)</sup> in meinen von Gott geschützten Gebieten verhindert wird und sich jedermann mit einer anderen Arbeit befassen möge.

Es wird berichtet, daß gegenwärtig noch immer einige Leute nicht aufgehört haben, auf ihren Feldern und in ihren Gärten Tabak (duhân) zu lesen und ihn in den Häusern, Kaffeehäusern und bei der Arbeit zu rauchen. Diejenigen, die Tabak rauchen bzw.

<sup>182)</sup> Ami B o u é, Recueil d'itinéraires dans la Turquie d'Europe. Wien 1854, I, S. 311. D e r s., La Turquie d'Europe, III, S. 384.

<sup>183)</sup> A r i s t a r c h i B e y (Gregoire), Législation ottomane ou Recueil des lois, réglemens, ordonnances, traités, capitulations et autres documents officiels de l'Empire ottoman publiée par Démétrius Nicolaïdes. III, Droit administratif. Constantinople 1874, S. 423—480.

<sup>184)</sup> Text bricht ab.

<sup>185)</sup> Im Original: „tütün“.

<sup>186)</sup> Das Wort fehlt im Original, aber in der Übersetzung zum besseren Verständnis in Klammern gesetzt.

<sup>187)</sup> In Klammern das türkische Wort, wie es im Original steht.

kaufen und verkaufen oder ihn anpflanzen und die Tabakblätter pflücken, verdienen die verschiedensten Arten des Tadels.

Deshalb und aus diesem Anlaß wird mein hochrühmlicher Ferman über die Ausdehnung des Anbaus und des Verkaufs der Tabakblätter erlassen. Ich befehle: wenn mein ehrenvoller Befehl durch Mehmed Čavuš — sein Wert erhöhe sich! — der ein Vorbild unter seinesgleichen und ein čavuš meiner Hohen Pforte ist, überbracht wird, soll nach meinem Befehl verfahren werden, den ich zu diesem Zwecke herausgebe. Jeder von euch ist persönlich verantwortlich für den Ort, an dem sich die Leute treffen, und den Markt, der unter eurer Verwaltung steht, und auf diesem Wege sollt ihr befehlen, (jede Person) unterrichten und streng ermahnen. Danach darf keine Person Tabak auf den Äckern und in den Gärten anbauen oder lesen, bei der Arbeit und auf den Märkten darf er nicht verkauft und gekauft werden, und niemand darf Tabak (tütün yaprağı) rauchen, weder in den Kaffeehäusern, noch in den Häusern, an den anderen Orten, wo sich die Leute zusammenfinden, oder an irgendwelchen sonstigen Plätzen. Aus diesem Grund wird befohlen, daß Leute auszuschicken sind, die öffentlich und im geheimen in den Zimmern spionieren, um zu sehen, ob jeder seiner Arbeit nachgeht oder sich mit etwas anderem befaßt.

Es ist notwendig zu wissen, ob nach dieser Bekanntmachung irgendeine Person, die eurer Verwaltung untersteht, Tabak züchtet, pflückt oder verkauft; solches würde Anlaß sein, euch aus dem Dienst zu entlassen, und keine irgendwelche Erklärung oder Entschuldigung wird in Betracht gezogen. Es wird nicht nur eine Strafe verhängt werden, sondern ihr werdet auch aus dem Dienst entlassen. Demgemäß hat sich jeder von euch darum zu kümmern, daß niemand unter eurer Verwaltung Tabak kauft; falls es welchen auf den Feldern und in den Gärten gibt, müßt ihr ihn auffinden und sein Erscheinen in den Kaffeehäusern, den Wohnhäusern, bei der Arbeit oder an anderen Orten vollkommen verhindern. Diejenigen, die nicht davon ablassen, sind zu ergreifen und in strenge Haft zu nehmen. Sodann ist bekanntzugeben, daß es für diese Art von Menschen keine Gnade gibt. Es ist ihnen mein ehrenvoller Befehl zu zeigen und sie sind zu bestrafen. So sollt ihr wissen und meinem edlen Zeichen vertrauen.

Geschrieben in der Dritten Dekade des Monats Rebî' ul-evvel des Jahres 1031 (3. bis 12. Februar 1622).

Aus der Residenz des von Gott geschützten Konstantinopel. Eingegangen am 19. Ğümâdî 'l-aḥîre des Jahres 1031 (1. Mai 1622).

## Dok. Nr. 2

Ein Ferman, in dem Anbau, Gebrauch und Handel von Tabak verboten werden.  
*Siğill Nr. 4, Seite 29 b*

An den Befehlshaber der edlen Kommandanten, den Großen unter den Großen der Großen, voll Würde und Verehrung, der Ruhm und Größe besitzt und mit vielen Gnaden des allerhöchsten Herrschers (Gott) beschenkt ist, dem ehemaligen Beglerbeg von Temeschwar, jetzigen Einnehmer der staatlichen Einkünfte im linken Flügel Rumeliens, Ahmed — sein Wohlergehen möge fort dauern!

An die Kadis, die sich im linken Flügel befinden, der Stolz unter den Kadis und Richtern, die Quellen der Würde und Beredsamkeiten — ihr Ruhm erhöhe sich! Wenn sie dieses erhabene Zeichen erhalten, sollen sie wissen:

Nach allen Seiten wurde mein ehrenvoller Befehl geschickt, in dem meinen geschützten Gebieten mitgeteilt wird, daß man Tabak weder anpflanzen noch lesen solle, daß niemand ihn verkaufe oder kaufe oder ihn verwende, und wenn eine Person nicht gehorcht, so ist sie zu bestrafen. Jedoch im Inneren (des Landes), in den Kaza's, die sich unter eurer Verwaltung befinden, wird Tabak angepflanzt, in den Häusern aufbewahrt, heimlich und öffentlich gekauft und verkauft, und dafür seid ihr verantwortlich und verdient schwere Strafen.

## Auftreten und Ausbreitung des Tabaks auf der Balkanhalbinsel

Darum stellt in den Städten und Dörfern eurer Kaza's insgeheim Leute zum Auskundschaften an, und falls sich bei irgend jemandem in den Häusern Tabak findet und er ihn anbaut, kauft oder verkauft, so soll es für ihn keine Gnade geben. Wenn er meinen Befehl nicht beachtet, soll er bestraft werden, und befiehlt, daß auch der Besitz und die Produkte zugunsten des Fiskus beschlagnahmt werden. Handelt gemäß meinem höchstrühmlichen Ferman, der aus diesem Grunde erlassen wird. Setzt Leute in den Städten, Dörfern und Nâhiye's eurer Kaza's ein, die wachen und Sorge tragen um das, was erforderlich ist, und falls bei irgend jemandem in irgendeinem Haus Tabak gefunden wird, falls er ihn anbaut, benutzt, kauft oder verkauft, so gibt es für ihn keinerlei Gnade, und er wird streng bestraft, weil er nicht gehorsam ist, und sein Besitz und seine Erzeugnisse werden zugunsten der Staatskasse beschlagnahmt.

Enthaltet euch von jetzt an jeder Zuwiderhandlung gegenüber meinem Befehl. Wenn meine kaiserliche Majestät in Zukunft erfährt, daß in euren Kaza's Tabak angebaut, gekauft oder verkauft wird, so werdet ihr nicht nur aus dem Dienst entlassen, sondern ich schwöre bei den ehrwürdigen und reinen Seelen meiner seligen großen Vorfahren, daß strenge Strafen verhängt werden.

Desgleichen, sollte in Erfahrung gebracht werden, daß aus diesem Grunde von irgendjemandem Geld genommen wurde, so wird es keine Gnade geben, und wisset, daß es beschlossen ist, euch zu bestrafen. Dies sollt ihr wissen und dem edlen Zeichen gehorchen.

Geschrieben in der zweiten Dekade des guten Monats Şafer des Jahres 1044 (6. bis 15. August 1634).

In der Residenz des von Gott geschützten Konstantinopel.

### Dok. Nr. 3

Ferman, worin der Tabak unter Androhung der Todesstrafe verboten wird.

*Siğill Nr. 4, Seite 39 a*

An den Stolz unter den Kadis und Richtern, die Quellen der Edelmütigkeit und der Beredsamkeiten, die Kadis, die sich im linken Flügel des Pascha-Sandschaks befinden — ihre Würde möge sich erhöhen!

An die Stolzen unter den Ähnlichen und Gleichen, an die Kethudâyerleri der sechs bölük's, die Janitscharen-Serdâre und Festungskommandanten, die sich in den genannten Kaza's befinden — ihr Wert erhöhe sich! Beim Erhalt meines hohen kaiserlichen Zeichens sollen sie wissen:

Bereits früher wurden in meine von Gott beschützten Gebiete strenge Befehle entsandt, in denen meine kaiserliche Majestät streng untersagt hatte, Tabak anzubauen, zu pflücken, ihn öffentlich oder heimlich zu kaufen oder zu verkaufen; er darf nicht nur nicht geraucht werden, sondern jede Spur des schmutzigen Tabaks hat in meinen von Gott behüteten Gebieten zu verschwinden.

Jedoch kam an mein kaiserliches Ohr die Kunde, daß in einigen Orten Tabak angebaut, gepflückt und geraucht wird und daß aus diesem Anlaß ihr, die ihr die Kadis und Wilajetrichter seid, strenge Strafen und große Verachtung verdient habt.

Deswegen wird mein hochrühmlicher Ferman und mein glückverbundenes kaiserliches Handschreiben erlassen, und es wird bestimmt der Kollektor der staatlichen Einkünfte, das Vorbild unter den Ruhreichen und den Edelmütigen, Muştafâ — seine Ehre dauere an! —, der einer der Kapiğıbaşı's der geordneten Welt ist, für den zweiten Wesir, den Kâimağâm Bayrâm Paşa — der allerhöchste Gott verlängere seinen Ruhm! —, daß er in dieser Angelegenheit die Kontrolle und Inspektion in den Häusern und auf den Äckern und an den Plätzen ausübe, wo man Tabak findet oder es danach riecht, sei es bei den Janitscharen, Sipâhî's und bei meinen anderen Kapı Kulları, seien es auch Kadis, Nâ'ibe, selbst Zâ'ime, Timarioten oder andere Vertreter meiner Heeresorganisation oder irgend jemand anderes — es gibt für sie keinerlei Gnade, sondern



gemäß meinem kaiserlichen Befehl sollen sie vor ihren Häusern aufgehängt werden (kapısı önünde şalb eylemek), und aus diesem Grunde sollt ihr alle Hilfe leisten, den erwähnten (Muşafâ) unterstützen und euch bemühen, meinem Befehl zum Ziel zu verhelfen.

Ich befehle, um das zu erreichen, gemäß meinem glückseligen kaiserlichen Handschreiben zu verfahren, das aus diesem Grund erlassen wird. Sorgt dafür, wie es erforderlich ist, in den Kaza's, Nâhiye's und Dörfern, die sich in euren erwähnten Vilâyets, Sandschaken und Kaza's befinden, daß ihr Leute aufstellt, die heimlich und öffentlich Kontrollen und Inspektionen ausüben werden, und falls sich im Haus von irgend jemandem Tabak findet, falls er ihn anpflanzt oder auf seinen Feldern pflückt, ihn verkauft oder kauft, ihn züchtet oder benutzt, wenn sein Mund oder seine Kleidung nach Tabak riechen, sei er Janitschar, Sipâhî oder irgendein anderer meiner Kapı Kulları, sei er auch Kadi, Nâ'ib, Timariot, Zâ'im oder irgendeine andere Person — keine irgendwie geartete Gnade soll es für den geben, der sich meinem kaiserlichen Befehl widersetzt, er ist vor seinem Haus aufzuhängen, und seine Habe und seine Produkte sind zugunsten des Staates zu beschlagnahmen.

In jeder Weise werdet ihr als warmendes Beispiel für andere bestraft werden, falls ihr in dieser Angelegenheit jemanden schützt oder von jemanden Geld nehmt und ihm helft.

Und ihr, Wilajetrichter und Kıl Zâbitları, arbeitet in diesem Falle zusammen mit dem ernannten Kapıbaşı des erwähnten Wesirs, Muşafâ — sein Ruhm dauere an! Andernfalls, bei dem heiligen und reinen Geist seiner Heiligkeit dem ersten Führer, dem Gesandten Muhammed Muşafâ, sollt ihr keine Gnade kennen und bestraft werden. Solches sollt ihr wissen und auf das edle Zeichen vertrauen.

Geschrieben in der ersten Dekade des Rebî' ul-aḥır des Jahres 1044 (zwischen dem 24. September und 3. Oktober 1634).

In der Residenz des von Gott geschützten Konstantinopel.

Erreichte uns im Rebî' ul-evvel des Jahres 1045 (zwischen dem 15. August und 13. September 1635).

#### Dok. Nr. 4

Ferman, in dem die Verwendung von Tabak verboten wird.

*Siğill Nr. 6, Seite 43 b*

An den gerechtesten muslimischen Kadi, den hervorragendsten unter den rechtgläubigen Vâlî's, die Quelle der Edelmütigkeiten und des sicheren Wissens, den Beweis Gottes für alle Menschen, den Nachfolger des Wissens der Gesandten Gottes, der von der großen Edelmütigkeit des helfenden Herrschers (d. h. Gott) umfaßt wird, an den Mevlânâ, Kadi von Saloniki, seine Edelmütigkeit erhöhe sich!

An die Stolzen unter den Kadis und Richtern, die Quellen der Edelmütigkeiten und Beredsamkeiten, die Kadis, die sich im Sandschak Kjustendil befinden, wie auch an die Kadis von Karaman (Verroia), Sarıgöl, Manastır (Bitola), Gölü Kesri (Kastoria) und Ohrid, ihre Edelmütigkeiten mögen sich erhöhen! Beim Eingang dieses hohen kaiserlichen Zeichens sollen sie wissen:

In alle Länder ist mein ehrenvoller Befehl zusammen mit meinem glückseligen Handschreiben geschickt worden, damit in jenen Gebieten Tabak nicht angepflanzt, nicht verwendet, nicht gekauft und nicht verkauft wird, und falls trotz Warung Tabak wieder angepflanzt, gekauft, verkauft und verwendet wird, so sollen Strafen verhängt werden.

Ich erfuhr jedoch, daß in euren Kaza's einige Personen Tabakblätter anpflanzen, kaufen, verkaufen und rauchen, und für diese Fälle seid ihr verantwortlich gewesen.

Um solches zu verhindern, ist Muşafâ, der Stolz unter den Ruhmvollen und Edelmütigen, ernannt worden — sein Wert erhöhe sich! —, der einer der Kapıbaşı's der verehrten Ordnung ist, des ruhmvollen Ratgebers, der Ordnung der Welt, meines

## Auftreten und Ausbreitung des Tabaks auf der Balkanhalbinsel

Kâimakâms und Wesirs Mûsâ — der allerhöchste Gott lasse sein Glück fortdauern! Ich habe meinen hochrühmlichen Ferman erlassen, jeder von euch hat deshalb Hilfe zu leisten.

Ich befehle: wenn euch dieses erreicht, habt ihr gemäß dem hochrühmlichen Ferman zu verfahren, der aus diesem Grunde erlassen wird. Aus dem gleichen Grunde sorgt euch um diese Fälle und arbeitet mit dem genannten (Muştafâ) zusammen. Achtet darauf, ob es sich erweist, daß Personen in euren Kaza's Tabak anbauen, kaufen, verkaufen oder benutzen, und wenn es so ist, erlangt einen sicheren und überprüften Beweis und vollzieht, was nach dem Scheriat notwendig ist. Danach erlaubt nicht, daß Tabak angepflanzt, gekauft, verkauft oder verwendet wird.

Aber, falls sich in Zukunft zeigt, daß man Tabak pflanzt und nicht gehorcht, stellt ein hüğget (Dokument) aus, tragt es im Siğill ein und schickt uns eine Eingabe, damit euch mein ehrenvoller Befehl über schwere Strafen, aber gemäß dem Gesetz, geschickt wird.

Hütet euch sehr vor dem Gegenteil und vermeidet es, Geld anzunehmen oder an euch zu reißen. Das sollt ihr wissen und auf mein edles Zeichen vertrauen.

Geschrieben in der Dritten Dekade des Monats Ğumâdî 'l-aḫîre des Jahres 1048 (zwischen dem 30. Oktober und 7. November 1638).

In der Residenz des von Gott geschützten Konstantinopel.

Er erreichte uns in der zweiten Dekade des großen Şa'bân (18. bis 27. Dezember 1638).

### Dok. Nr. 5

Bestätigung des Pächters 'Omer, der eine Person bevollmächtigt, in seinem Namen die staatlichen Abgaben für die Dönüme einzuziehen, auf denen Tabak angebaut wird.  
*Siğill Nr. 44, Seite 16 b*

Von dem mutaşarrif des Mâlikâne-Besitzes, dem glücklichen 'Omerzâde Mehmed Ağa, der Skopje und Kjustendil wie auch die zu ihm gehörenden Kaza's Tikveš, Prilep, Bitola, Florina, Veles und Prespa in Pacht (iltizâm) genommen hat, damit er die Dönüm-Abgaben (rûsûm dönümleri) vom Georgstag bis Ende desselben Jahres 1146 (vom 14. Juni 1733 bis 2. Juni 1734) einziehen soll, wird der Inhaber dieses Dokuments bevollmächtigt, die staatlichen Steuern (rûsûm-ı mîrîleri) für das genannte Jahr einzuziehen, gemäß dem Scheriat Vermessungen durchzuführen und alles, was den Tabak betrifft, aufzuzeichnen. Zu seiner Entsendung ist diese Bestätigung ausgestellt worden. So es der allerhöchste Gott will, wird er ankommen, um die staatlichen Abgaben einzuziehen, dem Scheriat gemäß Vermessungen vorzunehmen und die genannten Dönüme, auf denen in den erwähnten Kaza's Tabak angebaut wird, auf die Weise, wie es dargelegt ist, aufzuschreiben. Gegeben wurde diese Beglaubigung, damit niemand ihn hindere, ihr nicht und auch keine andere Person.

Geschrieben im Monat Rebi' ul-evvel des Jahres 1147 (zwischen dem 1. und 30. August 1734) von dem armen 'Omer, Tabakpächter in Skopje und Kjustendil.

Er erreichte uns am 23. Rebi' ul-evvel (23. August des genannten Jahres 1734).

### Dok. Nr. 6

Ein Ferman mit der Anweisung, ein Verzeichnis über die mit Tabak bebauten Dönüme anzufertigen.

*Siğill Nr. 44, Seite 16 b*

An die Stolzen unter den Kadis und Richtern, die Quellen der Edelmütigkeiten und Beredsamkeiten, die Kadis von Üsküb (Skopje) und . . . — ihr Ruhm vermehre sich! Wenn euch dieses hohe kaiserliche Zeichen erreicht, sollt ihr wissen:

Das Vorbild unter den Ruhmvollen und Geachteten Mehmed — sein Ruhm erhöhe sich! — schickte eine Eingabe an meinen kaiserlichen Dîvân und berichtet, daß er mit

meinem hochrühmlichen Berât auch Dönüme in Form von mâlikâne in Pacht genommen hatte, die in den erwähnten Kaza's mit Tabak bebaut (duhân dönümü) sind. Obwohl es gemäß meinem hochrühmlichen Berât erforderlich ist, die Dönümagaben (rûsûm dönümleri) einzuziehen und dem Scheriat gemäß die Anbaufläche der Ackerbauern auszumessen, die in den erwähnten Kaza's mit Tabak (bebaut wird), und das, so lange sich der Tabak auf ihren Feldern befindet, widersetzen sich jedoch einige und lehnen es ab, die Abgaben zu bezahlen. Darum wird ersucht, meinen ehrenvollen Befehl bekanntzugeben, daß gemäß den Bedingungen, die in meinem hochrühmlichen Berât sind, die Dönümagaben zu bezahlen sind und die Anbaufläche mit dem versiegelten Seil, das von meinem kaiserlichen hazîne (Schatz) herausgegeben wurde, zu vermessen ist; deshalb ist dieser mein hochrühmlicher Befehl erlassen worden, damit die Anbaufläche dem Gesetz gemäß ausgemessen wird.

Ich befehle, wenn euch mein ehrenvoller Befehl erreicht, ihm gemäß zu verfahren, da er aus diesem Grunde erlassen wird. Achtet darauf, daß die Dönümagaben gemäß den Bedingungen, die in meinem ehrenvollen hochrühmlichen Berât sind, bezahlt werden und daß die Tabakanbaufläche in den erwähnten Kaza's dem Scheriat gemäß zu vermessen ist, während sich der Tabak noch auf ihren Feldern befindet. Falls sich einige von ihnen den Bedingungen des hochrühmlichen Berâts widersetzen und sich weigern, die Dönümagaben zu bezahlen, befiehlt in diesem Falle, die Anbaufläche dem Scheriat gemäß mit dem Seil auszumessen, das an beiden Enden versiegelt ist und von meinem kaiserlichen hazîne gemäß den Bedingungen meines hochrühmlichen Berâts herausgegeben wurde, und befiehlt, die erforderlichen Dönümagaben einzutreiben.

Handelt nicht wider die Bedingungen des hochrühmlichen Berâts. So sollt ihr wissen und auf das edle Zeichen vertrauen.

Geschrieben am zweiundzwanzigsten Tag des Zi'l-ħiġġe im Jahre 1147 (13. Mai 1735).

In der Residenz des von Gott geschützten Konstantinopel.

Seinem hohen Original getreu. Abgeschrieben hat es der Armselige des allmächtigen und gnädigen Gottes, Ibrâhîm el-Nâ'ib Dervîszâde, im Kaza Petrič. Ihm sei verziehen.

**Dok. Nr. 7**

Bescheinigung, dem Mehmed von den drei Pächtern ausgehândigt, die ihn bevollmächtigen, in ihrem Namen die staatliche Tabaksteuer einzuziehen.

*Siġill Nr. 45, Seite 10 a*

Der Grund, daß diese Bescheinigung ausgestellt wurde, ist:

Von uns wird Mehmed Yazıġı, der Inhaber dieser Bescheinigung, bestimmt und bevollmächtigt, den Bedingungen des hochrühmlichen Berâts gemäß die staatliche Steuer (mâl-i mîriye) einzutreiben, die Vermessung durchzuführen und eine Liste über den angebauten Tabak in den Kaza's Tikveš, Veles, Prilep, Bitola, Florina und Prespa, die zu den Sandschaken von Skopje und Kjustendil gehören, für die Tabakdönüme anzufertigen, die wir in diesem Jahre 1147 (vom 3. Juni 1734 bis 23. Mai 1735) in Pacht genommen haben. Es wurde ihm diese Bescheinigung in die Hand gegeben, und es darf sich niemand einmischen noch ihn hindern, die staatlichen Steuern einzuziehen, zu vermessen sowie eine Liste über den angebauten Tabak in den erwähnten Kaza's anzufertigen.

Sie erreichte uns am 8. Rebi' ul-aħir 1148 (28. August 1735).

‘Abdułlâh  
Pächter des Tabakdönüms

Muṣṭafâ  
Pächter des Tabakdönüms

.....<sup>188)</sup>  
Pächter des Tabakdönüms

<sup>188)</sup> Name nicht lesbar.

Dok. Nr. 8

Ferman, worin befohlen wird, ein Verzeichnis über die mit Tabak bebauten dönüme sowie über die Einziehung des resm-i dönüm anzufertigen.

*Siğill, Nr. 45, Seite 9 a, 9 b*

An die ehrwürdige Ordnung, den großen Ratgeber, den Ordner der Welt, den Leiter der öffentlichen Angelegenheiten mit scharfsinnigem Geist, der die wichtigen Angelegenheiten des Volkes mit der richtigen Meinung entscheidet, der das Fundament des Staates und des Gedeihens errichtet, der die Säulen des Glücks und der Größe festigt, der von den vielfältigen Gnadenbeweisen des erhabenen Herrschers (Gott) umfaßt wird, meinen Wesir, den Wali von Rumelien...<sup>189)</sup> Pascha — der allerhöchste Gott lasse seine Größe wahren!

An den Stolz unter den Kadis und Richtern, die Quellen der Würden und Beredsamkeiten, die Kadis von Kjustendil und die anderen Kadis — ihre Würde erhöhe sich! Wenn euch das hohe kaiserliche Zeichen erreicht, sollt ihr wissen:

Das Vorbild unter den geschätzten Kollegen<sup>190)</sup> . . . . . — sein Wert erhöhe sich! — hat meinem kaiserlichen Dîvân eine Eingabe geschickt, in der mitgeteilt wird, daß gemäß den Bedingungen meines hochrühmlichen Berâts, der sich in ihren Händen befindet, sie beauftragt sind, den resm-i dönüm für den Tabak einzutreiben, der in den Dörfern der Kaza's Petrič, Strumica, Radoviš, Skopje, Prilep, Bitola, Dojran, Veles und Kočani, die zur genannten muķâta'a gehören und als mâlikâne in Pacht gegeben worden sind, angebaut wird, wie auch die muķâta'a und die Tabakdönüme, die zu den Sandschaken von Skopje und Kjustendil gehören. Keine andere Person darf sich im Widerspruch in die Bedingungen meines hochrühmlichen Berâts einmischen; in diesem glücklichen Jahr hatte sich der Beauftragte der Tabakdönüme von Saloniki (Selânîk duĥân dönümü emîni) eingemischt, indem er sagte: „Dies fällt in unsere Zuständigkeit, und wir werden die erforderlichen Steuern einziehen“, auch schafften verschiedene Veruntreuungen Verwirrung in ihrer muķâta'a und Verluste für die staatlichen Einkünfte. Deswegen wird dieser ehrenvolle Befehl erlassen, daß bis zum 1. März der resm-i duĥân von dem Tabak, der in den erwähnten Dörfern und Kaza's angebaut wird, gemäß den Bedingungen meines hochrühmlichen Berâts, der sich in ihren Händen befindet, einzutreiben ist; sie fallen der erwähnten muķâta'a zu, und der emîn von Saloniki darf sich keinesfalls einmischen. Als die Verzeichnisse der muķâta'a, die in meinem kaiserlichen ĥazine aufbewahrt werden, durchgesehen wurden, zeigte sich, daß der dönüm resmi von dem Tabak in den Kaza's Samokov, Dupnica, Kjustendil, Radomir, Kriva Palanka, Kratovo, Štip, Strumica, Dojran, Radoviš, Florina und Bitola, die zu dem Sandschak Skopje gehören und als mâlikâne den Personen Šükrî 'Alî, 'Alî, Mehmed, Ismâ'il und Mehmed gemeinsam in Pacht gegeben worden ist.

Es wird mitgeteilt, daß gemäß den Berâten eingetragen und registriert ist, die Dönüme zu vermessen, solange der Tabak sich in den erwähnten Kaza's auf den Feldern befindet, und von jedem Dönüm den resm-i mîrî und den ĥalemîye in Höhe von 2½ Ćurûš, für die Bezahlung der taĥşildâre (Einnehmer) 10 Pâra und für die Kadis 2 Pâra einzuziehen, was einen Gesamtbetrag von 2½ Ćurûš und 12 Pâra für jeden Dönüm ergibt. Deshalb ist mein hochrühmlicher Ferman erlassen worden, daß gemäß meiner Botschaft verfahren wird.

Ich befehle: wenn mein ehrenvoller Befehl ankommt, so verfährt nach meinen Befehlen, die aus diesem Grund erlassen werden, und gemäß den Bedingungen meiner hochrühmlichen Berâte; die erwähnten Eigentümer der betreffenden muķâta'a haben eine Vermessung der Dönüme in den genannten Kaza's vorzunehmen, solange sich der Tabak auf den Feldern befindet, und von jedem Dönüm den resm-i mîrî und den ĥalemîye in Höhe von 2½ Ćurûš einzutreiben, für die Bezahlung der taĥşildâre

<sup>189)</sup> Der Name fehlt.

<sup>190)</sup> Der Name fehlt.

10 Pâra und für den Kadi 2 Pâra, was eine Gesamtsumme von 2½ Ğurûš und 12 Pâra pro Dönüm ausmacht. Im Widerspruch zu dem Berât darf sich weder der Tabakbeauftragte von Saloniki noch irgendeine andere Person einmischen. Das sollt ihr wissen und auf das edle Zeichen vertrauen.

Seinem hohen Original getreu, hat ihn der Armselige des allerhöchsten Gottes, 'Abdullâh, Kadi der Stadt Strumica, abgeschrieben. Ihm sei verziehen.

### Dok. Nr. 9

Ein Ferman, in dem das Anlegen eines Verzeichnisses über die mit Tabak bebauten dönüme und die Einziehung des resm-i dönüm befohlen wird.

*Siğill Nr. 45, Seite 30 a, 31 b*

An die ehrwürdige Ordnung, den großen Ratgeber, die Ordnung der Welt, den Leiter der öffentlichen Angelegenheiten mit scharfsinnigem Geist, der die wichtigen Dinge des Volkes mit der richtigen Meinung entscheidet, der das Fundament des Staates und des Gedeihens errichtet, der die Säulen des Glücks und der Größe festigt, der von den vielfältigen Gnadenbeweisen des erhabenen Herrschers (Gott) umfaßt wird, meinen Wesir, den Wali von Rumelien . . . . .<sup>191)</sup> Pascha — der allerhöchste Gott lasse seine Größe wâhren!

An den Stolz unter den Kadis und Richtern, die Quellen der Würden und Beredsamkeiten, die Kadis von Skopje, Kjustendil, Bitola, Prilep, Tikveš, Dojran, Radoviš und Strumica — ihre Würde erhöhe sich! Wenn euch das hohe kaiserliche Zeichen erreicht, sollt ihr wissen:

Das Vorbild unter den Ähnlichen und Gleichen 'Omer — sein Wert erhöhe sich! — schickte eine Eingabe an meine glückselige Schwelle und berichtete, daß Ğamzazâde Mehmed und seine Begleiter den resm-i duĝân dönümü in Form einer mâlikâne muĝâta'a in den Sandschaken Skopje und Kjustendil vom Georgstag 1146 an in Pacht genommen haben. Als sie versuchten, den Tabak zu vermessen und einzutragen, in der Gesamtzahl von 100 Dönüm die von Bayrâm, dem Sohn Muštafâs, Ğasan Beše, dem Sohn 'Alîs, Ibrâhîm Beše, Ibrâhîm, dem Sohn 'Alîs und von einem anderen Bayrâm, alles Einwohner der Dörfer Sekirani, Ribarci . . .<sup>192)</sup>, die im Kaza Bitola liegen, aber der erwähnten muĝâta'a zufallen, angebaut werden, erlaubten sie, unterstützt von ihrem zâbit, nicht, die Vermessung und Aufzeichnung des Tabaks, den sie anbauen, vorzunehmen, und mit verschiedenen Lügen erklärte man: „Wir haben nur 30 Dönüm registriert und bezahlen die Abgaben“. Doch auch die Einwohner der Kaza's Prilep, Tikveš, Dojran, Radoviš und Strumica zahlen nicht die genauen Steuern für den Tabak, der vermessen und eingetragen ist. Es wird gemeldet, daß dies die Ursache für den eingetretenen Mangel an staatlichen Einkünften war.

Deshalb bittet er, daß ich aus diesem Grunde meinen ehrenvollen Befehl erlasse, daß sich niemand meinem hochrühmlichen Berât widersetze, daß gemäß dem Scheriat von dem angebauten Tabak, der in den erwähnten Kaza's von Bitola vermessen und eingetragen wird, der resm-i dönüm genau einzutreiben ist und daß der Restbetrag, der in den Kaza's Prilep, Tikveš, Dojran, Radoviš und Strumica noch geblieben ist, gemäß der Bedingungen meines hochrühmlichen Berâts eingesammelt wird; als die Verzeichnisse der muĝâta'a's, die in meinem kaiserlichen ĥazîne aufbewahrt werden, durchgesehen wurden, ergab sich, daß die muĝâta'a des resm-i duĝân dönümü von Tikveš, Dojran, Radoviš, Strumica, Bitola und der anderen Kaza's, die zu den Sandschaken von Skopje und Kjustendil gehören, als mâlikâne von Šükrî 'Alî, Mehmed İsmâ'il und 'Alî — ihr Wert erhöhe sich! — gemeinsam in Pacht genommen ist.

Die Dönüme der erwähnten Kaza's und Äcker sind auszumessen, solange sich der Tabak noch auf den Feldern befindet, und für jeden Dönüm sind als resm-i duĝân

<sup>191)</sup> Der Name fehlt.

<sup>192)</sup> Weitere zwei Dörfer, die ich nicht entziffern kann.

dönümü 2½ Ğurûş für den resm-i mîrîye und den kalemîye, für die Bezahlung der taşıldâre 10 Pâra und für die Kadis 2 Pâra einzutreiben, was eine Gesamtsumme von 2½ Ğurûş und 12 Pâra ausmacht.

Wojwoden und zâbiçe des kaiserlichen hâşş, die mütevellî's der erhabenen Sultane, der edelmütigen Wesire und andere mütevellî's des Vaķfs, die zi'âmete und timâre besitzen, Wojwoden, mütesellime und subaşı der Wesire, mîrmîrâne und mîrlîva's dürfen sich keinesfalls einmischen, indem sie sagen: „Sie sind auf unserem Gebiet“, sondern sie sollen völlig frei sein, und niemand darf sich einmengen.

Nachdem in die Listen eingetragen wurde, was in den Berâten notiert ist, den resm-i dönüm durch die Staatskasse von allen Tabakanbaugebieten einzusammeln, erließ ich meinen Ferman, damit nach dem verfahren werden soll, was aufgezeichnet ist.

Ich gebiete, wenn euch mein ehrenvoller Befehl erreicht, ihm gemäß zu handeln. Mit Wissen des Scheriats und gemäß den Bedingungen meines hochrühmlichen Berâts sind in dem genannten Jahr der resm-i dönüm zu bezahlen und vollständig einzutreiben von dem Tabak, der im Kaza Bitola vermessen, eingetragen und angebaut worden ist, wie auch von dem Rest, der in den erwähnten Kaza's noch verblieb, und zwar auf die bereits erklärte Weise. Niemand darf sich den Bedingungen des hochrühmlichen Berâts widersetzen. Das sollt ihr wissen und auf das edle Zeichen vertrauen.

In der Residenz von Konstantinopel.

Er erreichte uns am fünften Zî'l-ħiĝĝe des Jahres 1148 (17. April 1736).